

ZH_OBERGERICHT LZ190021 vom 18. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ190021

FR: ZH_OBERGERICHT LZ190021 du 18 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LZ190021 del 18 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die unverheirateten Eltern der am tt.mm. 2016 geborenen C.____ (nachfolgend auch: C.____ oder Verfahrensbeteiligte; Urk. 12/1/5). Vor C.____s Geburt gaben die Parteien gegenüber dem Zivilstandsamt eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge i.S.v. Art. 298a ZGB ab (Urk. 12/1/3). Per 1. April 2017 verliess die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Klä- gerin) mit C.____ den gemeinsamen Haushalt in Hettlingen und zog nach F.____ (Urk. 1 S. 4 und Urk. 156 S. 8). Seit dem 1. September 2018 wohnt auch der Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Beklagter) in dieser Gemeinde (vgl. Urk. 90/38). C.____ wird gegenwärtig jeweils am Montag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und jeweils am Samstag oder Sonntag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr vom Beklagten sowie am Montagnachmittag von ihrer Grossmutter mütterlicher- seits betreut. Von Dienstag bis Freitag besucht C.____ tagsüber die Kita G.____, wobei die Klägerin sie am Freitag bereits um 16:30 Uhr abholt. In der übrigen Zeit wird C.____ von der Klägerin betreut (Urk. 156 S. 26; Prot. VI S. 97).

E. 1.1

Die Klägerin sieht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da die Ho- norarnote des Kindsvertreters den Parteien nicht vor der Urteilsberatung zur Stel- lungnahme zugestellt worden sei. Dies sei im Berufungsverfahren nachzuholen

- 74 - (Urk. 155 S. 40 f.). Dabei verkennt sie, dass ungeachtet der formellen Natur die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck darstellen darf. Eine erfolg- reiche Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs bedingt daher, dass in der Berufungsschrift dargelegt wird, welche Vorbringen bei Gewährung des rechtli- chen Gehörs vorgetragen worden wären und inwiefern diese hätten erheblich sein können (BGer 4A_438/2019 vom 23. Oktober 2019, E. 3.2). Da entsprechende Vorbringen fehlen, erübrigen sich weitergehende Ausführungen in diesem Zu- sammenhang. Die vom Kindsvertreter in Rechnung gestellten Aufwendungen (Urk. 145) erscheinen darüber hinaus als berechtigt und angemessen, zumal die Klägerin selbst verschiedentlich die Meinung vertritt, der Kindsvertreter hätte mehr Aufwand betreiben sollen (Urk. 155 S. 9). Dispositiv-Ziffer 13 des vorinstanzlichen Urteils ist daher zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die angefochtene Dispositiv- Ziffer 15, die nicht konkret bemängelt wird.

E. 1.2

Die Vorinstanz auferlegte die auf Fr. 7'500.– festgesetzte Entscheidgebühr, die Kosten für den Kindsvertreter von Fr. 11'224.15 sowie jene für das Gutachten von Fr. 10'272.47 den Parteien je zur Hälfte (Urk. 156 S. 47 und S. 52). Dieses Vorgehen ist insoweit nicht ganz korrekt, als nach ständiger Praxis der urteilenden Kammer nur die in Zusammenhang mit den übrigen Kinderbelangen stehenden Gerichtskosten beiden Parteien unabhängig vom

Prozessausgang je zur Hälfte auferlegt werden, sofern diese gute Gründe für ihre Rechtsposition hatten (vgl. statt vieler OGer ZH LE180013 vom 19. März 2019, E. F/3; ZR 84/1985 Nr. 41; vgl. auch Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Wenngleich die Unterhaltsregelung massgeblich von der Zuteilung der Obhut abhängt (vgl. Urk. 156 S. 47), sind die Kosten in diesem Zusammenhang nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

E. 1.3

Die Unterhaltsfrage verursachte im erstinstanzlichen Verfahren einen deutlich geringeren Aufwand als die übrigen Kinderbelange, weshalb hierfür 1/5 der Gerichtskosten zu veranschlagen ist. Angesichts der vorstehend ermittelten Höhe der vom Beklagten geschuldeten Unterhaltsbeiträge (E. E/8) unterliegt der Beklagte diesbezüglich im vorinstanzlichen Verfahren vollumfänglich, weshalb ihm für diesen Themenkomplex 1/5 der Gerichtskosten aufzuerlegen sind.

- 75 -

E. 1.4

Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 28'996.62 sind dem Gesagten zufolge im Betrag von Fr. 17'397.97 (3/5) dem Beklagten und im Betrag von Fr. 11'598.65 (2/5) der Klägerin aufzuerlegen.

E. 1.5

Aufgrund seines Unterliegens ist der Beklagte zudem zu verpflichten, der Klägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine auf 1/5 reduzierte, in Anwendung von § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 - 3 AnwGebV auf Fr. 4'800.– festzusetzende Parteientschädigung, zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7 % (Fr. 369.60), mithin Fr. 5'169.60 zu bezahlen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 2

Seit dem 1. Juni 2017 stehen sich die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren betreffend Regelung der Kinderbelange sowie des Kinderunterhalts gegenüber (Urk. 1). Nachdem C._____ mit Präsidialverfügung der Vorinstanz vom 30. August 2017 im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen einstweilen unter die gemeinsame Obhut der Eltern gestellt und ein sukzessiver Ausbau des Betreuungsteils des Beklagten angeordnet worden war (Urk. 39 S. 27 f.), erteilte die hiesige Kammer der von der Klägerin gegen die Präsidialverfügung ergriffenen Berufung teilweise die aufschiebende Wirkung (Urk. 62 S. 12) und stellte C._____ schliesslich mit Urteil vom 24. Juni 2018 für die Dauer des Verfahrens unter die alleinige Obhut der Klägerin. Dem Beklagten wurde ein Betreuungsrecht von zweimal sechs Stunden pro Woche gewährt (Urk. 86 S. 13). Die Vorinstanz stellte C._____ mit Urteil vom 12. Juli 2019 per 1. Juli 2020 unter die geteilte Obhut der Eltern und ordnete eine Ausdehnung des Betreuungsteils des Beklagten in mehreren Phasen an (Urk. 156 S. 48 ff.). In diesem Urteil finden sich auch weitere Erwägungen zum bisherigen Prozessverlauf (Urk. 156 S. 8 ff.), auf welche verwiesen sei.

- 16 -

E. 2.1

Die Höhe der Entscheidungsbüher richtet sich für das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen

Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeiten des Falles erweist sich eine Entscheidegebühr von Fr. 10'000.– (exklusiv der bereits festgelegten Entscheidegebühr für die Eventual- Anschlussberufung von Fr. 250.–; Urk. 213 S. 11) als angemessen. Damit wird mitunter dem Aufwand in Zusammenhang mit den von beiden Parteien gestellten superprovisorischen Massnahmebegehren, dem Sistierungsantrag der Klägerin, dem Wiedererwägungsgesuch des Beklagten und seinen Anträgen betreffend die Eingabe der Beiständin und den Wohnsitz von C._____ Rechnung getragen.

E. 2.2

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind im Wesentlichen (übrige) Kinderbelange und die Unterhaltsfrage. Letztere war vorliegend mit einem deutlich geringeren Aufwand verbunden, weshalb hierfür auch im Berufungsverfahren 1/5 der Gesamtkosten zu veranschlagen ist und die restlichen Kosten auf die übrigen Kinderbelange entfallen.

E. 2.3

Entsprechend vorerwählter Praxis zur Kostenliquidation bei übrigen Kinderbelangen (E. G/1.2) haben beide Parteien je Fr. 4'000.– (Fr. 10'000.– x 2/5) der Entscheidegebühr zu tragen. In den unterhaltsrechtlichen Angelegenheiten unterliegt der Beklagte klar, weshalb ihm die damit zusammenhängenden Kosten von Fr. 2'000.– aufzuerlegen sind. Die Entscheidegebühr des Berufungsverfahrens ist demnach der Klägerin im Betrag von Fr. 4'000.– und dem Beklagten im Betrag

- 76 - von Fr. 6'000.– aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss (Urk. 161) zu verrechnen. Im Mehrbetrag hat die Obergerichtskasse Rechnung zu stellen. Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin den von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 1'500.– zu ersetzen. Anzumerken bleibt, dass dem Beklagten mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 16. Juli 2020 bereits Gerichtskosten im Umfang von Fr. 250.– auferlegt worden sind (Urk. 213 S. 11).

E. 2.4

Ausgangsgemäss ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Diese ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 - 3 und § 13 Abs. 1 - 3 AnwGebV auf Fr. 3'200.–, zuzüglich Mehrwertsteuer zu 7.7 % (Fr. 246.40), mithin auf Fr. 3'446.40 festzulegen.

E. 2.5

Die ebenfalls zu den Gerichtskosten zu zählenden Kosten für die Vertretung des Kindes (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO) sind nach Vorlage der entsprechenden Honorarnote festzusetzen und den Parteien im gleichen Verhältnis wie die Entscheidegebühr aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

E. 3

Gegen diesen Entscheid erhob die Klägerin am 16. September 2019 Berufung (Urk. 155) und stellte zugleich den prozessualen Antrag, es sei das Berufungsverfahren für die Dauer von 15 Mediationssitzungen zu sistieren (Urk. 155 S. 4). Der mit Verfügung vom 30. September 2019 eingeforderte Kostenvorschuss (Urk. 160) ging per Valuta 8. Oktober 2019 rechtzeitig ein (Urk. 161), woraufhin nach entsprechenden Stellungnahmen (Urk. 162, Urk. 164, Urk. 167, Urk. 168 und Urk. 170) das Sistierungsbegehren der Klägerin mit Verfügung vom 5. Februar 2020 abgewiesen und dem Beklagten Frist zur Beantwortung der

Berufung an- gesetzt wurde (Urk. 171 S. 5). Mit Eingabe vom 13. März 2020 erstattete der Be- klagte die Berufungsantwort, erhob darin eventualiter Anschlussberufung und er- suchte um vorzeitige Vollstreckung der Dispositiv-Ziffern 1-7 des angefochtenen Entscheids, eventualiter um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Urk. 173 S. 2 f.).

E. 3.1

Für das Jahr 2017 errechnete die Vorinstanz ein monatliches Nettoeinkom- men der Klägerin von Fr. 7'300.–, für das Jahr 2018 von Fr. 9'325.– und ab dem Jahr 2019 von Fr. 9'720.–. Berücksichtigt wurden ein im Jahr 2019 ausbezahlter Bonus sowie ein Senioritätsbonus und ein 13. Monatslohn. Weiter wurde davon

- 57 - ausgegangen, dass die Klägerin ab Juli 2020 in einem reduzierten Arbeitspensum von 80 % tätig sein und sich ihr Einkommen deshalb ab dann auf monatlich Fr. 7'775.– verringern werde (Urk. 156 S. 36 ff.). Beim Beklagten wurde von ei- nem monatlichen Nettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 9'075.– und ab September 2019 infolge Pensumsreduktion von Fr. 7'260.– aus- gegangen. Zusätzlich wurden im Jahr 2017 erwirtschaftete Vermögenserträge von monatlich Fr. 2'975.– berücksichtigt. Ab Oktober 2018 wurde mit Mietzinseinnah- men von monatlich Fr. 6'300.– gerechnet, von denen nebst dem steuerrechtlichen Pauschalabzug von 20 % zusätzlich 10 % für allfällige ausserordentliche Kosten abgezogen wurden, sodass monatliche Mietzinseinnahmen von (gerundet) Fr. 4'400.– resultierten. Bis Ende September 2018 wurde beim Beklagten mit einem monatlichen Nettoeinkommen von gesamthaft Fr. 12'050.–, ab Oktober 2018 bis August 2019 von Fr. 13'475.– und ab September 2019 von Fr. 11'660.– gerechnet (Urk. 156 S. 38 f.).

E. 3.2

Nach Ansicht der Klägerin hätte der ihr im Jahr 2019 einmalig ausbezahlte Senioritätsbonus von Fr. 1'000.– für die weiteren Jahre nicht berücksichtigt wer- den dürfen und ferner anstatt auf den in diesem Jahr tatsächlich ausbezahlten or- dentlichen Bonus auf einen Durchschnittswert der letzten drei Jahre abgestellt werden müssen (Urk. 155 S. 34 f.). Diese Einwände sind zutreffend. Der Seniori- tätsbonus kann nur im Jahr 2019 berücksichtigt werden und der offensichtlich va- rrierende ordentliche Bonus (vgl. Urk. 11/8/1-2; Urk 11/10/3; Urk. 137/50 und Urk. 137/52) ist über das Jahr 2019 hinaus anhand des Durchschnittswerts der letzten drei Jahre zu berechnen (vgl. OGer ZH LE190034 vom 18. Dezember 2019, E. III/B/3.3 mit weiteren Hinweisen). Demnach ist bei der Klägerin ab dem Jahr 2020 bei einem 100%-Pensum von einem Jahreseinkommen von Fr. 113'972.55 (Fr. 8'644.15 [Bruttomonatslohn; Urk. 137/52] x 13 + Fr. 14'262.20 [(Fr. 13'604.45 + Fr. 13'162.95 + Fr. 16'019.20)/3; durchschnittlicher Bonus in den Jahren 2017 bis 2019; Urk. 11/10/3; Urk. 137/50 und Urk. 137/52] - Fr. 12'663.60 [Fr. 8'644.15 x 13 x 0.1 + Fr. 14'262.20 x 0.1; Sozialversicherungsabgaben in der unbestritten gebliebenen Höhe von 10 %; Urk. 156 S. 37]) auszugehen, was mo- natlich gerundet Fr. 9'498.– netto ergibt.

- 58 -

E. 3.3

Soweit die Klägerin den beim Beklagten zusätzlich zum steuerrechtlichen Pauschalabzug von der Vorinstanz vorgenommenen Abzug von 10 % für ausser- ordentliche Liegenschaftskosten bemängelt (Urk. 155 S. 36), gilt es zu bemerken, dass mit dem steuerrechtlichen Pauschalabzug nur den ordentlichen Kosten Rechnung getragen wird

(Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften vom 26. März 2021, S. 9 N 51). Die in den vorliegend relevanten Jahren voraussichtlich ebenfalls anfallenden ausserordentlichen Kosten wurden durch den zusätzlichen Abzug von 10 % mitberücksichtigt. Zudem sind bei Mietzinsenerträgen nebst den Unterhaltskosten stets auch die Hypothekarzinsen in Abzug zu bringen, weshalb sich der zusätzliche Pauschalabzug als gerechtfertigt erweist (vgl. Urk. 135/53 S. 18). Die Berufung ist insoweit unbegründet.

E. 3.4

Schliesslich wendet die Klägerin ein, bei ihr hätte gleich wie beim Beklagten bereits ab September 2019 von einer Reduktion des Arbeitspensums ausgegangen werden müssen, wobei sie beim Beklagten zugleich mangels Belegen von einem Vollzeitpensum ausgehen möchte (Urk. 155 S. 35 f.). Auf die Vergangenheit braucht nicht weiter eingegangen zu werden, da beide Parteien bisher kein reduziertes Pensum geleistet haben. Es ist daher bei beiden Parteien vorerst von einer Vollzeiterwerbstätigkeit auszugehen. Aufgrund des mit vorliegendem Entscheid anzuordnenden Besuchsrechts des Beklagten am Mittwochnachmittag ist davon auszugehen, dass er sein Arbeitspensum ab dem 1. August 2021 auf 90 % reduzieren wird. Sein Einkommen wird sich deshalb ab dann von den von der Vorinstanz angenommenen Fr. 13'475.– netto pro Monat für ein Vollpensum (Urk. 156 S. 38 f.) auf gerundet Fr. 12'568.– (Fr. 9'075.– x 0.9 + Fr. 4'400.–) netto pro Monat reduzieren. Sodann ist bei der Klägerin ab 1. Juni 2021 von einem Arbeitspensum von 80 % auszugehen, da sie die alleinige Inhaberin der Obhut sein wird und die Absicht äusserte, C._____ jeweils am Freitag persönlich betreuen, aber zu 80 % berufstätig sein zu wollen. Angesichts dessen, dass nach der aktuellen Bundesgerichtspraxis der obhutsberechtigte Elternteil in der Regel ab der obligatorischen Einschulung des Kindes einer Erwerbstätigkeit von (mindestens) 50 %, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I einer solchen von (mindestens) 80 % und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres von 100 % nachgehen kann

- 59 - (BGE 144 III 481 E. 4.7.6), ist dieses Vorhaben praxiskonform. Bei der Klägerin ist daher ab dem 1. Juni 2021 von einem Arbeitspensum von 80 % und einem monatlichen Nettolohn von gerundet Fr. 7'598.– (Fr. 9'498.– x 0.8) auszugehen. Ab 1. Januar 2033 ist bei der Klägerin gestützt auf die angeführte bundesgerichtliche Praxis auf das bei Leistung eines 100%-Pensums erzielbare Einkommen abzustellen, mithin auf Fr. 9'498.– netto pro Monat. Analog ist beim Beklagten zu verfahren, weshalb bei ihm ab diesem Zeitpunkt auf ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 13'475.– abzustellen ist. 4. Bedarf der Parteien

E. 3.5

Die Einwände der Klägerin gegen die Betreuung von C._____ durch den Beklagten an einem Nachmittag pro Woche erweisen sich als begründet. Tatsächlich ist dies erst mit Eintritt in den Kindergarten sinnvoll. Zudem spricht hierfür, dass die Besuchszeiten des Beklagten schrittweise auszubauen sind. Der Umstand, dass C._____ den Beklagten dadurch in der ersten Phase nicht mehr wöchentlich sieht, wird durch die zusammenhängenden Besuchstage an den Wochenenden kompensiert. Die wenigen Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten sind zudem eine absehbare Zeitspanne. Darüber hinaus ist C._____ inzwischen kein Kleinkind mehr, weshalb kurze Besuchsintervalle zur Gewährleistung der Kontinuität in der Beziehung nicht mehr zwingend notwendig sind (vgl. BGR

- 52 - 5A_290/2020 vom 8. Dezember 2020, E. 3.4.1). Da im Kanton Zürich jeweils am Mittwochnachmittag kein Schulunterricht stattfindet, ist der in einer zweiten Phase zu installierende wöchentliche Besuchsnachmittag des Beklagten auf diesen Tag zu legen. Der Klarheit halber ist festzuhalten, dass dieser grundsätzlich, d. h. vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen (Ferien der Klägerin, Geburts- und Feiertagsregelung), auch an unterrichtsfreien Mittwochen stattfindet. Von einem Besuch an einem weiteren schulfreien Nachmittag ist abzusehen. Zum einen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar, an welchen Nachmittagen C._____ ab dem zweiten Kindergartenjahr zusätzlich zum Mittwochnachmittag frei haben wird. Ein zusätzlicher Nachmittag würde daher jedes Jahr möglicherweise einen anderen Wochentag betreffen. Zum anderen würde ein zusätzlicher Besuchsnachmittag weitere Absprachen zwischen den Parteien erforderlich machen, insbesondere da dadurch der Beklagte vermehrt in den Schulalltag von C._____ eingebunden wäre. Es wäre dadurch mit vermehrten Konflikten zu rechnen, sodass auch aus diesem Grund kein zusätzlicher Besuchsnachmittag vorzusehen ist.

E. 3.6

Sechs Monate nach der Vollstreckbarkeit dieses Entscheids ist das Besuchsrecht des Beklagten weiter auszudehnen und an den Besuchswochenenden eine zusätzliche Übernachtung jeweils vom Freitag auf den Samstag vorzusehen. C._____ wird sich bis zu diesem Zeitpunkt in genügender Weise an Übernachtungen beim Beklagten gewöhnt haben und von mehreren zusammenhängenden Besuchstagen profitieren. Der Umstand, dass die Klägerin beabsichtigt, durch Reduktion ihres Arbeitspensums jeweils am Freitag nicht zu arbeiten, steht dem nicht entgegen. Sie wird mit C._____ jeden zweiten Freitag vollständig verbringen können. Zudem wird diese Lösung dem Wohl von C._____ eher gerecht als eine Ausdehnung des Besuchsrechts bis am Montagmorgen. C._____ wird ihren Kindergarten- und Schulalltag so stets von der Wohnung der Klägerin aus bestreiten können, was der Kontinuität und Stabilität zuträglich ist. Ebenso werden dadurch keine weiteren Absprachen zwischen den Parteien erforderlich.

E. 3.7

Es ist vorzusehen, dass die Klägerin C._____ jeweils für die Besuchswochenenden zum Beklagten bringt und der Beklagte sie nach den Besuchswochenenden und am Mittwohabend zur Klägerin zurückbringt. Zudem ist der Be-

- 53 - klagte zu verpflichten, C._____ jeweils am Mittwochnachmittag nach Kindergarten-/Schulschluss im Kindergarten bzw. in der Schule abzuholen; findet an diesem Tag kein Unterricht statt, hat der Beklagte C._____ zur gleichen Zeit zuhause abzuholen. Diese Regelung hat zu gelten, solange C._____ diese Wege nicht selbstständig zurücklegt. In der ersten Phase ist der Beginn des Besuchswochenendes am Samstag auf 09:00 Uhr festzulegen, sodass genügend Zeit für ein Frühstück bei der Klägerin bleibt, der Beklagte jedoch auch den Morgen mit C._____ verbringen kann. Hinsichtlich der Übergaben ist ferner zu berücksichtigen, dass ein ruhiges Abendritual dem Wohl von C._____ entspricht. Die abendlichen Übergaben sind daher vor dem Abendessen auf 17:00 Uhr festzusetzen.

E. 3.8

Zusammenfassend ist der Beklagte für berechtigt zu erklären und zu verpflichten, C._____ wie folgt zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen: – ab sofort bis sechs Monate nach Vollstreckbarkeit des vorliegenden Entscheids in Wochen mit gerader Wochenzahl von Samstag, 09:00 Uhr, bis Sonntag, 17:00 Uhr, – ab Eintritt von C._____ in den Kindergarten

zusätzlich am Mittwochnach- mittag nach Kindergartenschluss bis 17:00 Uhr, – ab sechs Monate nach der Vollstreckbarkeit des vorliegenden Entscheids jeden Mittwochnachmittag nach Kindergarten-/Schluss bis 17:00 Uhr sowie in Wochen mit gerader Wochenzahl von Freitag, 17:00 Uhr, bis Sonntag, 17:00 Uhr. 4. Geburtstag und Feiertage

E. 4

Das Begehren der Klägerin vom 25. März 2020 um superprovisorischen Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Urk. 176B S. 2 f.) wurde mit Verfügung vom 26. März 2020 gutgeheissen und das Besuchsrecht des Beklagten einstweilen sistiert. Anstelle dessen wurden tägliche Kontakte per Videotelefonie angeordnet und der Klägerin und der Verfahrensbeteiligten bei dieser Gelegenheit die Doppel der Berufungsantwort zugestellt (Urk. 179 S. 10 f.). Der Beklagte verlangte seinerseits mit Eingabe vom 2. April 2020 die superprovisorische Umteilung der Obhut an ihn sowie die Sicherstellung von C.____s Ausweispapieren (Urk. 182 S. 2). Mit Verfügung vom 3. April 2020 wurden diese Anträge abgewiesen und wurde der Klägerin sowie dem Prozessbeistand der Verfahrensbeteiligten Frist zur Stellungnahme zu den vom Beklagten beantragten vorsorglichen Massnahmen angesetzt (Urk. 185 S. 9). Mit Verfügung vom 29. April 2020 wurden diese auf den 15. bzw. 24. April 2020 datierten Stellungnahmen (Urk. 187-188) sowie eine zwischenzeitlich eingegangene Noveneingabe des Beklagten (Urk. 191) der jeweils anderen Partei bzw. dem Prozessbeistand der Verfahrensbeteiligten zugestellt (Urk. 194 S. 3 f.). Nach Eingang und Zustellung weiterer Eingaben der Parteien (Urk. 195, Urk. 200 und Urk. 204) zog die Klägerin ihr Gesuch um vorsorgliche Massnahmen am 28. Mai 2020 zurück (Urk. 205-206), woraufhin auch der Beklagte seine entsprechenden Anträge grösstenteils zurückzog und einzig noch am Gesuch um vorzeitige Vollstreckung sowie an der Eventual-Anschlussberufung

- 17 - festhielt (Urk. 209 S. 3). Mit Beschluss vom 16. Juli 2020 wurde auf die Eventual-Anschlussberufung des Beklagten kostenpflichtig nicht eingetreten, das Massnahmebegehren der Klägerin als gegenstandslos geworden abgeschrieben, wurden die mit Verfügung vom 26. März 2020 superprovisorisch getroffenen Anordnungen aufgehoben, die Massnahmebegehren Ziffern 2-5 des Beklagten durch Rückzug erledigt abgeschrieben und der beklagte Antrag auf vorzeitige Vollstreckung sowie der Eventualantrag auf Ausdehnung des Besuchsrechts für die Dauer des Verfahrens abgewiesen (Urk. 213 S. 11 f.). Auf das in der Folge hinsichtlich des Beschlusses vom 16. Juli 2020 vom Beklagten eingereichte Wiedererwägungsgesuch vom 27. Juli 2020 (Urk. 214) wurde mit Beschluss vom

E. 4.1

Die für die Unterhaltsberechnung massgebliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand einer Gegenüberstellung des Nettoeinkommens und des Bedarfs der jeweiligen Partei (BGE 128 III 161 E. 2c). Eine Bedarfsberechnung für die Parteien findet sich nicht im angefochtenen Entscheid, weshalb dies nachfolgend nachzuholen ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass die finanziellen Verhältnisse vorliegend ohne weiteres die Deckung des erweiterten familienrechtlichen Bedarfs erlauben. Der Bedarf der Parteien gestaltet sich unter Zugrundelegung der per 1. August 2021 eintretenden Verhältnisse wie folgt (Beträge gerundet): Bedarf Klägerin Bedarf Beklagter 1'350.– 850.– Grundbetrag Wohnkostenanteil 1'260.– Urk. 11/12 690.– Urk. 90/38 Krankenkasse (inkl. VVG) 539.– Urk. 128/46 514.– Urk. 8/16-17 Hausrat/Haftpflicht 38.– Urk. 11/15 15.– Urk. 8/19

Kommunikationskosten 120.– gerichtsüblich 60.– gerichtsüblich Serafe 28.– gerichtsüblich 14.– gerichtsüblich Auswärtige 176.– gerichtsüblich Verpflegung Mobilitätskosten 33.–
Urk. 11/11 Steuern 775.– 1'850.– Total 4'319.– 3'993.–

E. 4.1.1

Die Klägerin äussert die Vermutung, C.____s Neurodermitis-Erkrankung sei auf den zwischen den Parteien herrschenden Konflikt zurückzuführen. C.____ habe ihr gegenüber zudem mehrfach gesagt, dass Papi traurig sei, wenn sie nicht da sei. Mutmasslich rede der Beklagte C.____ ein, wie traurig er sei, wenn er sie nicht sehe, was den Loyalitätskonflikt anheize und C.____ ein schlechtes Gewissen mache (Urk. 155 S. 22). Verschiedentlich sei es in der Vergangenheit zu Äusserungen oder Verhaltensweisen des Beklagten gekommen, die auf eine fehlende Bindungstoleranz schliessen liessen. So habe er Anfragen betreffend Ferien der Klägerin mit C.____ zuerst nicht beantwortet und bei der Beiständin hierzu gesagt, dass dies die ersten Ferien in C.____s Leben wären und er verhindern wolle, dass die Bindung zwischen C.____ und der Klägerin noch mehr gestärkt werde. Zudem habe die Beiständin ihn aufgefordert, nicht zu fördern, dass C.____ seine neue Lebenspartnerin 'Mama H.____' nenne (Urk. 188 S. 13).

E. 4.1.2

Der Beklagte will zusammen mit seiner Psychotherapeutin bei C.____ psychische Auffälligkeiten erkannt haben, welche aus Sicht der Psychotherapeutin auf eine induzierte Entfremdung zurückzuführen seien. Deren Ursache liege darin, dass die Klägerin C.____s Beziehung zu ihm zu verhindern versuche. Die Klägerin verfüge über keine Bindungstoleranz und wolle das Kind einzig für sich haben, zumindest wolle sie es aber nicht beim Vater wissen. Besorgt zeigt sich der Beklagte auch aufgrund von gemäss seinen Angaben in letzter Zeit gehäuft wiederkehrenden Äusserungen von C.____ gegenüber ihm. C.____ äussere unbegründete Ängste und Vorwürfe, welche auch als eine unbegründete Nichtanerkennung oder gar feindlich abwehrend interpretiert werden könnten. Diese auffälligen Tendenzen könnten sich nach Ansicht des Beklagten bei der Fortsetzung des bisherigen Betreuungskonzepts verstärken und das Kindeswohl gefährden. C.____ übernehme die indoktrinierten Gefühle der Mutter und es bestehe die Gefahr, dass sie sich zu spalten beginne, um sich schliesslich aus Selbstschutz

- 25 - vollständig von ihm abzuwenden. Werde er wie bislang systematisch entwürdigt, erniedrigt und als weniger gut qualifiziert, führe dies zu psychologischen Problemen oder gar zu einer Erkrankung von C.____. Auch die Klägerin gehe von einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls aus. Bis zum Beschluss des Obergerichts vom 20. November 2017 habe ihm die Klägerin C.____ faktisch entzogen (Urk. 173 S. 4 ff.). Zudem sei unbestritten, dass die Klägerin unbegründete Ängste habe. Sie sei unfähig, die Beziehung von C.____ zu ihm zu fördern oder in Veränderungen Positives für C.____ zu erkennen, und sie könne C.____ zu nichts Neuem ermutigen. Es bestehe die Gefahr, dass sich C.____ unter der Obhut der Klägerin nicht gut entwickeln und von ihr weiter monopolisiert und instrumentalisiert werde (Urk. 173 S. 17). Auch hätten die Mediatoren bei der Klägerin eine "ungesunde Borderline-Geschichte" festgestellt, welche es abzuklären gelte (Urk. 210 S. 2).

E. 4.1.3

Der Kindsvertreter führt aus, die Klägerin berichte von manipulativem Verhalten des Beklagten, dieser wiederum von besorgniserregenden Aussagen von C.____. Es werde

versucht, über C._____ die andere Partei in ein schlechtes Licht zu rücken bzw. C._____ dahingehend zu manipulieren, dass beim anderen Elternteil ein gewisses Verhalten ausgelöst werde. Zudem habe sich der Konflikt auch auf die Partner der Parteien und deren Kinder ausgeweitet, weshalb die Gefahr eines Loyalitätskonflikts massiv gestiegen sei (Urk. 224 S. 9 f.). Dass bei C._____ bereits erste Ansätze eines Entfremdungssyndroms zu erkennen seien, halte er für eher unwahrscheinlich. So führe der Beklagte selbst aus, dass C._____ gar nicht mehr nach Hause gehen und ihn mehr sehen wolle, wenn sie bei ihm sei (Urk. 224 S. 15).

E. 4.1.4

Wie bereits erwähnt, erachtet die Vorinstanz beide Parteien als erziehungsfähig (Urk. 156 S. 23 f.). Dies wird auch durch das von der Vorinstanz eingeholte Gutachten vom 26. Mai 2018 bestätigt. Die Gutachterin weist allerdings auf Einschränkungen bezüglich der Kooperationsfähigkeit und der Bindungstoleranz bei beiden Parteien hin. Dies sei zum Teil den Belastungen und Persönlichkeiten der Parteien, vor allem aber der destruktiven Dynamik, die sie zusammen entwickeln würden, den negativen gegenseitigen Erfahrungen mit massivem Vertrauensver-

- 26 - lust und der weiterhin anhaltenden gegenseitigen Verstrickung geschuldet (Urk. 75 S. 61). Dass in der Trennung so heftige Konflikte hätten ausbrechen können, sei auf die schlechte Passung der beiden Persönlichkeitsstile zurückzuführen, verbunden mit dem hohen Stellenwert des Kindes im Leben beider Parteien, welche vor allem durch den akuten Kinderwunsch verbunden gewesen seien und in der kurzen Beziehungsphase keine Vertrauensbasis und funktionale Zusammenarbeit hätten etablieren können (Urk. 75 S. 54). Bei beiden Parteien sei nicht von einer Persönlichkeitsstörung auszugehen (Urk. 75 S. 54, S. 62 und S. 64). Allerdings würden sie beide Persönlichkeitszüge aufweisen, welche sich im gegenseitigen Umgang als schwierig erweisen würden. Namentlich sei ihnen die starke Abwehr gegenüber eigenen Unzulänglichkeiten gemeinsam. Beim Beklagten seien zudem eine gewisse Theatralik und manipulative Tendenzen zu erkennen (Urk. 75 S. 54 f.) Bei der Klägerin sei eine erhöhte Unsicherheit und Ängstlichkeit gegenüber C._____s Wohlbefinden zu beobachten. Die tendenzielle Überbehütung wirke sich allerdings nicht belastend für C._____ aus (Urk. 75 S. 62 f.). Im konkreten Erziehungsverhalten gegenüber C._____ seien bei beiden Parteien keine nennenswerten Einschränkungen festzustellen. Sie seien beide ausserordentlich engagierte Eltern (Urk. 75 S. 61).

E. 4.1.5

Die von beiden Parteien thematisierte Bindungstoleranz bezeichnet nach der Rechtsprechung die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem anderen in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten und insbesondere die Beziehung zum anderen Elternteil zuzulassen und aktiv zu fördern (BGer 5A_351/2018 vom 23. Oktober 2018, E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Der Kontaktaufbau zwischen C._____ und dem Beklagten war anfangs mit erheblichen Widerständen von Seiten der Klägerin verbunden (vgl. Urk. 156 S. 25). Namentlich äusserte sie zahlreiche Ängste in Zusammenhang mit einer fürsorglichen Betreuung von C._____ durch den Beklagten (u. a.: Urk. 1 S. 4; Urk. 35 S. 15 f.; Prot. VI S. 28 f., S. 35 und S. 37). Nachdem das gegenwärtig praktizierte Besuchsrecht des Beklagten als vorsorgliche Massnahme angeordnet worden war (Urk. 66 S. 14), kam es gemäss den unbestritten gebliebenen Behauptungen der Klägerin mit Ausnahme von drei krankheits- bzw. quarantänebedingten Ausfällen immer zu den angeordneten Besuchen

(Urk. 127 S. 6; Urk. 188 S. 6). Auch die während der Sistierung des Be-

- 27 - suchsrechts aufgrund der COVID-19-Pandemie angeordneten täglichen Kontakte per Videotelefonie wurden bis auf einen technisch bedingten Ausfall durchgeführt (Urk. 188 S. 13). Wenngleich die Klägerin bislang kaum über die angeordnete Regelung hinausgehende Kontakte zwischen C._____ und dem Beklagten zu- liess, kann ihr die Bindungstoleranz nicht abgesprochen werden. Insbesondere konnte sie die noch vor Vorinstanz geäusserten Ängste abbauen und erhebt in- zwischen – entgegen der Ansicht des Beklagten (Urk. 173 S. 10) – in Zusammen- hang mit einer fürsorglichen Betreuung von C._____ durch den Beklagten keine Vorwürfe mehr. Die Befürchtungen des Beklagten sind weitgehend hypothetischer Natur und beziehen sich nicht auf konkrete Umstände. Mit dem Kindsvertreter ist davon auszugehen, dass bei C._____ keine Hinweise auf ein Entfremdungssyn- droms zu erkennen sind. Insbesondere sind keine Verhaltensauffälligkeiten er- sichtlich, welche einen derartigen Schluss nahelegen würden (zur Neurodermitis- Erkrankung vgl. nachfolgend E. C/4.1.6). Solche wurden vom Beklagten im Übrigen auch nicht substantiiert geltend gemacht. Ebenso werden seine Behauptun- gen, die Klägerin würde C._____ monopolisieren und instrumentalisieren und ihn entwürdigen und erniedrigen, nicht weiter substantiiert. Der funktionierende Kon- takt zwischen C._____ und dem Beklagten lässt im Übrigen derartige Verhal- tensweisen nicht vermuten. Auch die vom Beklagten erwähnten Aussagen von C._____ sind für sich genommen wie auch in der Summe nicht geeignet, die Bin- dungstoleranz und damit die Erziehungsfähigkeit der Klägerin ernsthaft in Frage zu stellen. Eine detaillierte Abhandlung dieser Behauptungen kann unter diesen Umständen unterbleiben. Die Vorwürfe, welche der Beklagte gemäss den Ausfüh- rungen des Kindsvertreters diesem gegenüber telefonisch geäussert hat (Urk. 224 S. 9), hat der Beklagte selbst nie in den Prozess eingebracht; er kommentiert die entsprechenden Ausführungen des Kindsvertreters nicht einmal (vgl. Urk. 231). Bereits aus diesem Grund ist darauf nicht weiter einzugehen. Schliesslich bleibt die Behauptung des Beklagten, bei der Klägerin sei eine ungesunde Borderline- Geschichte festgestellt worden (Urk. 210 S. 2), gänzlich unsubstantiiert. Ohnehin erscheint aber wenig wahrscheinlich, dass dies der Gutachterin im Rahmen ihrer umfangreichen Abklärungen entgangen wäre, den Mediatoren dagegen in der einzigen Mediationssitzung aufgefallen sein soll, wobei sich darüber hinaus die

- 28 - Frage stellen würde, inwieweit sie zu solchen "Diagnosen" befähigt wären. Es kann demnach festgehalten werden, dass gestützt auf die Ausführungen des Be- klagten bei der Klägerin keine relevanten Einschränkungen der Bindungstoleranz auszumachen sind.

E. 4.1.6

Auch die von der Klägerin hinsichtlich der Bindungstoleranz des Beklagten geäusserten Bedenken erweisen sich als unbegründet. Gestützt auf die multifak- torielle und bei Kindern sehr verbreitete Neurodermitis-Erkrankung (Prävalenz bei Kindern von bis zu 20 %; ..., Update atopische Dermatitis, S. 16 [abrufbar unter: https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/43890/1/Atopische_Dermatitis_V.pdf, zuletzt be- sucht am 9. April 2020, 11:30 Uhr]) auf eine dem Beklagten zuzuschreibende emotionale Belastung von C._____ zu schliessen, ist nicht angezeigt. Namentlich wurden auch keine weiteren Beschwerden oder Verhaltensauffälligkeiten geltend gemacht. Soweit vom Beklagten gefördert wird, dass C._____ seine Lebenspart- nerin als 'Mama H._____' bezeichnet, ist das in der vorliegenden Konstellation zwar nicht angebracht. Dass der Beklagte solches in der Absicht tun würde, die Klägerin zu verletzen, ist indes nicht

ersichtlich. Sollte der Beklagte C._____ mit- teilen, dass er traurig sei, wenn sie nicht bei ihm sei, ist das als Ausdruck seiner Zuneigung zu betrachten. Es kann ihm in diesem Zusammenhang nicht unterstellt werden, absichtlich einen Loyalitätskonflikt zu schüren. Schliesslich kann dem Beklagten unter dem Titel Bindungstoleranz auch nicht vorgeworfen werden, dass er nicht bereit war, zugunsten von Ferien der Klägerin auf sein Besuchsrecht zu verzichten. Seine diesbezügliche Begründung erweist sich allerdings als unange- bracht (Urk. 190/21 S. 11). Dennoch kann einzig gestützt darauf nicht auf eine eingeschränkte Bindungstoleranz geschlossen werden.

E. 4.1.7

Die Feststellung des Kindsvertreters, wonach über C._____ versucht wer- de, die Gegenpartei in ein schlechtes Licht zu rücken bzw. C._____ dahingehend zu manipulieren, dass beim anderen Elternteil ein gewisses Verhalten ausgelöst werde, stützt sich auf die vorstehend abgehandelten Behauptungen der Parteien. Anderweitige konkrete Umstände, aufgrund derer einer Partei die Erziehungsfä- higkeit abzuspochen wäre, werden nicht vorgebracht. Weitere Ausführungen er- übrigen sich insoweit an dieser Stelle.

- 29 -

E. 4.1.8

Zusammenfassend sind beide Parteien trotz der entsprechenden Vorbrin- gen als erziehungsfähig zu erachten, wie dies bereits im Gutachten schlüssig dargelegt wurde. Da sich bei den Parteien seit der Begutachtung hinsichtlich ihrer Erziehungsfähigkeit keine relevanten Änderungen zugetragen haben, ist das Gut- achten in dieser Hinsicht auch weiterhin aktuell.

E. 4.2

Der für die Klägerin eingesetzte Grundbetrag für Alleinerziehende ohne Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person braucht nicht weiter kom- mentiert zu werden (vgl. Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkurs-

- 60 - beamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzmi- nimums vom 1. Juli 2009 [nachfolgend: Richtlinie], S. 1). Dagegen sei bezüglich des hälftigen Ehegatten-Grundbetrags, welcher dem Beklagten anzurechnen ist, angemerkt, dass hierfür nicht die Dauer einer Partnerschaft, sondern der sich da- raus ergebende wirtschaftliche Vorteil ausschlaggebend ist (BGE 138 III 97 E. 2.3.2). Entscheidend ist demnach, dass der Beklagte mit H._____ zusammen- lebt und diese Haushaltsgemeinschaft partnerschaftlicher Natur ist (Urk. 173 S. 18; vgl. auch BGE 144 III 502 E. 6.6).

E. 4.2.1

Die Klägerin hält fest, dass sie auch heute, wie schon zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens, die Hauptbetreuungs- und Hauptbezugsperson von C._____ sei, weshalb die Vorinstanz C._____s persönliche Beziehung zu den Parteien zu Unrecht als gleichwertig bezeichnet habe. Es sei nicht abgeklärt wor- den, ob der Beklagte eine wichtige Bezugsperson von C._____ sei. Zudem sei ausser Acht gelassen worden, dass C._____ sich unter dem gelebten Betreu- ungsmodell sehr gut entwickelt habe. Sie habe nicht darunter gelitten, dass der Beklagte die Obhut nicht innegehabt habe, und habe im Rahmen des bestehen- den Besuchsrechts eine gute Bindung zu ihm aufbauen können (Urk. 155 S. 12 f.). Weiter könne nur bedingt auf die Zeit abgestellt werden, während der die Par- teien einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten. Unter Berücksichtigung des Spitalaufenthalts

nach der Geburt und der Ferien des Beklagten sei eine gemeinsame Betreuung maximal während acht Wochen ausgeübt worden, wobei sie auch damals schon die Hauptbezugsperson von C._____ gewesen sei. Dies zum einen aufgrund des Stillens, zum andern, weil der Beklagte zu 100 % gearbeitet habe. Die Vorinstanz habe zudem den Umstand vernachlässigt, dass das Besuchsrecht einzig aufgrund der mangelhaften Kooperation des Beklagten bislang nicht ausgedehnt worden sei. Schliesslich bestätigt die Klägerin, dass C._____ durch verschiedene Personen (Grossmutter und Mitarbeiter der Krippe) betreut werde. Allerdings hätten diese Personen seit Beginn nicht gewechselt und weise die Betreuung seit jeher eine grosse Konstanz auf. Zudem sei sich C._____ gewohnt, jeden Morgen und Abend von ihr betreut zu werden. Ferner schlafe sie in der Nacht teilweise noch nicht durch und suche ihre Nähe. Es bleibe im Übrigen unklar, welche Veränderungen in den Verhältnissen bei Kindern in C._____s Alter

- 30 - an der Tagesordnung stünden, wie dies die Vorinstanz ausführe (Urk. 155 S. 14 ff.).

E. 4.2.2

Der Beklagte äussert sich im Berufungsverfahren nicht zur persönlichen Beziehung und der Kontinuität und Stabilität (Urk. 173).

E. 4.2.3

Der Kindsvertreter hält es für wohl unbestritten, dass die Klägerin die wichtigste Bezugsperson von C._____ sei. In Zusammenhang mit der Betreuung durch den Beklagten sei dies allerdings nicht relevant. Es gehe einzig um die Frage, ob das Kindeswohl bei einer Ausdehnung der Betreuung durch den Beklagten gefährdet werde. Weiter könne aus dem unbestrittenen Umstand, dass sich C._____ bislang gut entwickelt habe, nicht der Schluss gezogen werden, es bestehe kein Bedarf, den Kontakt zum Beklagten auszubauen. Für unsachgemäss hält der Kindsvertreter die Kritik der Klägerin in Zusammenhang mit der bisherigen Betreuung. Augenscheinlich stelle es kein Problem für die Alltagsstrukturen und den Tagesrhythmus von C._____ dar, wenn neue Bezugspersonen wie Kita-Betreuerinnen oder die Grossmutter sowie ein neuer Partner samt zwei neunjährigen Kindern integriert würden. Offensichtlich dürften Veränderungen nach Ansicht der Klägerin nur nichts mit dem Beklagten zu tun haben, ansonsten sie problemlos gemeistert würden (Urk. 224 S. 11 ff.).

E. 4.2.4

Entgegen den Ausführungen der Klägerin stellte die Vorinstanz nicht auf die Verhältnisse vor der Trennung ab. Auch wurde der bisherigen Betreuungssituation nicht grundsätzlich eine untergeordnete Bedeutung beigemessen (vgl. Urk. 156 S. 25 f.). Indem die Vorinstanz den bereits bestehenden Kontakt des Beklagten zu C._____ und die vor der Installierung der alternierenden Obhut vorzusehende Übergangsfrist der bisherigen Betreuungssituation gegenüberstellte, wurde die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für C._____ naturgemäss mit sich bringen würde, allerdings in unzulässiger Weise relativiert. Die bereits bestehende Beziehung des Beklagten zu C._____ ist in einer gesamthaften Würdigung miteinzubeziehen. Am Umstand, dass die bisherige Betreuungssituation gegen eine alternierende Obhut spricht, ändert dies allerdings nichts. Ebenso vermag die Annahme, dass die Umstellung der Betreuungssituation nicht mit einer Gefährdung des Kindeswohls einhergehe, nichts daran zu

- 31 - ändern, dass Stabilität dem Kindeswohl grundsätzlich zuträglich ist. In diesem Sinne hält auch die Gutachterin fest, dass Kontinuität ein wichtiger Aspekt für die ruhige Entwicklung von C._____ sei (Urk. 75 S. 59). Das Kriterium der Stabilität und der Kontinuität spricht daher, ungeachtet der bisherigen Betreuung von C._____ auch durch die Grossmutter und in der Krippe, gegen eine alternierende Obhut.

E. 4.2.5

Als nicht weiterführend erweisen sich die Ausführungen der Vorinstanz, wo- nach Veränderungen bei Kindern in C._____s Alter an der Tagesordnung seien. Zum einen bemerkt die Klägerin in diesem Zusammenhang richtigerweise, dass unklar bleibe, von welchen Veränderungen überhaupt die Rede ist, zum andern ist es, wie sich aus der bereits wiedergegebenen Aussagen der Gutachterin ableiten lässt, eine Tatsache, dass häufige grundlegende Veränderungen für die Entwicklung eines Kindes ungünstig sind (zur Kontinuität vgl. auch Staub, Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung, 2018, S. 131 ff.). Die Einführung einer alternierenden Obhut wäre eine solche grundlegende Veränderung. Dagegen ist der Einbezug von weiteren Bezugspersonen in C._____s Alltag bei gleichbleibendem Betreuungskonzept nicht als derart weitreichend zu beurteilen.

E. 4.2.6

Dem Kindsvertreter ist insoweit zuzustimmen, als dass die gute Entwicklung von C._____ einer Ausdehnung der Kontakte zum Beklagten nicht entgegensteht. Unter dem Aspekt der Kontinuität und Stabilität kann daraus allerdings nichts abgeleitet werden. Gleiches gilt für die Behauptung der Klägerin, das Besuchsrecht sei einzig aufgrund der mangelhaften Kooperation des Beklagten bislang nicht ausgedehnt worden.

E. 4.2.7

Die Beziehung von C._____ zu den Parteien wird durchwegs als positiv beschrieben (u. a. Urk. 75 S. 60). Sie können folglich beide als wichtige Bezugspersonen bezeichnet werden. In diesem Sinne äussert sich auch die Klägerin unmit- telbar nachdem sie die Qualifizierung des Beklagten als wichtige Bezugsperson in Frage stellt, indem sie konstatiert, C._____ habe eine gute Bindung zum Beklagten aufbauen können. Gleichwohl ist mit dem Kindsvertreter davon auszugehen, dass die Klägerin eindeutig die Hauptbezugsperson für C._____ ist.

- 32 -

E. 4.2.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Kriterium der Stabilität und Kontinuität vorliegend klar gegen eine alternierende Obhut spricht. Weiter ist festzustellen, dass beide Parteien eine gute Beziehung zu C._____ pflegen und wichtige Bezugspersonen für sie darstellen. Die Klägerin ist indes eindeutig als Hauptbezugsperson auszumachen.

E. 4.3

Der Wohnkostenanteil der Klägerin ist nach grossen und kleinen Köpfen zu errechnen (Fr. 1'890.- x 2/3 [Urk. 11/12]), jener des Klägers auf ihn und seine Partnerin hälftig aufzuteilen (Fr. 1'380.- / 2 [Urk. 90/38]). Die Kosten der Krankenkasse können anhand der eingereichten Belege ermittelt werden, wobei bei den gegebenen Verhältnissen nicht erheblich ist, dass bei der Klägerin der für die Grundversicherung geschuldete Betrag nicht ermittelt werden kann (vgl. Urk. 128/46), da auch die Versicherungen nach VVG zu

berücksichtigen sind (vgl. BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2, zur Publikation vorgesehen). Die Kosten der Krankenkasse des Beklagten sind belegt (Urk. 8/16-17). Die Kosten der Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind ebenfalls ausgewiesen (Urk. 8/19 und Urk. 11/15), können auf Seiten des Beklagten aufgrund seiner Haushaltsgemeinschaft allerdings nur zur Hälfte angerechnet werden. Auch die Mobilitätskosten der Klägerin sind belegt (Urk. 11/11) und die Kosten ihrer auswärtigen Verpflegung sind anhand der gerichtsüblichen Ansätze festzulegen (Fr. 220.– x 0.8). Als Aussendienstmitarbeiter arbeitet der Beklagte grundsätzlich zuhause, soweit er nicht Kunden vor Ort bedient. Allfällige Fahrtkosten entfallen folglich auf den Arbeitgeber (vgl. Urk. 135/51 S. 2 und Urk. 135/52) und Kosten für auswärtige Verpflegung fallen ebenfalls nicht an bzw. diese werden gegebenenfalls durch den Arbeitgeber vergütet (Urk. 135/52; vgl. zum Ganzen auch Urk. 135/53 S. 20). Die Kommunikationskosten sind nach den gerichtsüblichen Ansätzen zu bestimmen. Der Klägerin sind demnach Fr. 120.– und dem Beklagten aufgrund seiner kostenreduzierenden Haushaltsgemeinschaft Fr. 60.– anzurechnen. Die Serafe-Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2021 gemäss Beschluss des Bundesrats vom 16. April 2020 monatlich rund Fr. 28.– (Art. 57 Radio- und Fernseh-
- 61 - verordnung), wovon beim Beklagten wiederum nur die Hälfte einzusetzen ist. Nicht berücksichtigt werden können die von beiden Parteien geltend gemachten zusätzlichen Gesundheitskosten. Bei der Klägerin fehlen Belege hierzu gänzlich, die vom Beklagten vorgelegte Aufstellung betrifft das Jahr 2015 (Urk. 8/18), wobei nicht behauptet wurde, dass diese Kosten auch zukünftig anfallen werden.

E. 4.3.1

Nach Meinung der Klägerin wurden ihre Aussagen in Zusammenhang mit der persönlichen Betreuung negativ gewürdigt, da sie am Freitag nicht Home-office mache, um C._____ rechtzeitig, sondern um sie früher aus der Krippe abzuholen. Dagegen sei beim Beklagten von der Möglichkeit einer Pensumsreduktion ausgegangen worden, obgleich dieser wahrheitswidrig ausgeführt habe, sein Pensum bereits reduziert zu haben. Auch lägen für die angeblich zahlreich vorhandenen Ferientage, welche es dem Beklagten erlauben würden, jeweils am Montag nicht zu arbeiten, keine Beweise vor (Urk. 155 S. 13). In Zusammenhang mit dem Betreuungskonzept weist die Klägerin zudem darauf hin, dass ihre Mutter bei Bedarf jeweils kurzfristig verfügbar sei, wogegen es beim Beklagten an einem solchen Auffangnetz fehle (Urk. 155 S. 16).

E. 4.3.2

Der Beklagte betont, dass er nicht arbeite, während er C._____ betreue (Urk. 173 S. 19). Mit seiner Freundin, mit welcher er im Konkubinat lebe und die selbst auch Mutter sei, verfüge er zudem über ein sehr effektives und kompetentes Auffangnetz. Dagegen lebe die Mutter der Klägerin in Deutschland und sei aufgrund ihres Alters nur noch bedingt leistungsfähig (Urk. 173 S. 18).

E. 4.3.3

Der Kindsvertreter weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang einzig massgeblich sei, dass beide Parteien in der Lage seien, ihr Arbeitspensum um einen Tag zu reduzieren und an diesem Tag C._____ persönlich zu betreuen, so dass sie nur noch drei Tage in der Krippe fremdbetreut werden müsste (Urk. 224 S. 12 f.).

E. 4.3.4

Der Ansicht des Kindsvertreters kann grundsätzlich vorbehaltlos gefolgt werden. Wenngleich sich die Formulierung der Vorinstanz hinsichtlich der persön-

- 33 - lichen Betreuung von C._____ durch die Klägerin am Freitag bereits ab 16:30 Uhr als etwas unglücklich erweist, ist dies nicht als entscheidungswesentlich zu beurteilen. Vielmehr ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass beide Parteien die Möglichkeit haben, C._____ jeweils an einem Wochentag pro Woche persönlich zu betreuen. Ungeachtet des Grundsatzes, wonach von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen ist und die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, hauptsächlich dann eine Rolle spielt, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde (BGer 5A_312/2019 vom 17. Oktober 2019, E. 2.1.2 mit weiteren Hinweisen), spricht der Umstand, dass durch die persönliche Betreuung durch beide Parteien die Fremdbetreuung von C._____ reduziert werden könnte, vorliegend für eine alternierende Obhut. Dass auch der Beklagte C._____ persönlich betreuen könnte, kann angesichts der mehrfach vorgelegten Bestätigung seiner Arbeitgeberin (u. a. Urk. 212/27) nicht ernstlich in Zweifel gezogen werden. Nebst der Fremdbetreuung von Dienstag bis Donnerstag wäre eine persönliche Betreuung jeweils am Montag und Freitag dem Wohl von C._____ zuträglich, was letztlich auch die Klägerin anerkennt (Urk. 155 S. 14; Prot. VI S. 11).

E. 4.3.5

Die persönlichen Betreuungsmöglichkeiten sprechen folglich für eine alternierende Obhut. Beide Parteien verfügen zudem auch in ausserordentlichen Situationen über die nötige Unterstützung bei den Betreuungsaufgaben. Der mit dem Alter und dem Wohnort der Mutter der Klägerin begründeten gegenteiligen Ansicht des Beklagten kann nicht gefolgt werden, zumal die Mutter der Klägerin C._____ unbestrittenermassen in der Vergangenheit regelmässig betreut hat (vgl. Urk. 155 S. 16; Prot. VI S. 97).

E. 4.4

Schliesslich sind die Steuern mit dem kantonalen Steuerrechner (<https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-natuerliche-personen/steuererklaerung-natuerliche-personen/steuerrechner.html>) [zuletzt besucht am

E. 4.4.1

Die Klägerin hält in diesem Zusammenhang berufungsweise einzig fest, die Vorinstanz habe die geographischen Gegebenheiten viel zu stark gewichtet (Urk. 155 S. 16). Dies wird die nachfolgende Gesamtwürdigung (E. C/5) zeigen. An dieser Stelle genügt es, mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die geographi-

- 34 - schen Gegebenheiten für eine alternierende Obhut optimal sind. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 156 S. 26).

E. 4.5

Die Wohnkosten des Beklagten waren vor seinem Umzug nach F._____, unter Berücksichtigung der Hypothekarzinsen und der erfahrungsgemäss anfallenden übrigen festen Kosten sowie der Nebenkosten in der Höhe von 1 % des Verkehrswertes der Liegenschaft (vgl. Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der

neuen ZPO, in: FamPra.ch 2014, S. 322), vergleichbar mit den heutigen Wohnkosten in F._____ (vgl. Urk. 135/53 S. 10 und S. 18). Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass der Beklagte in F._____ erst seit März 2020 mit seiner Partnerin zusammenwohnt (Urk. 184/8). Für die Zeit von April 2017 bis und mit Februar 2020 sind ihm deshalb die übrigen aufgrund seiner Partnerschaft nur hälftig angerechneten Kosten voll anzurechnen (Hausrat/Haftpflicht: Fr. 30.–; Kommunikationskosten: Fr. 120.–; Serafe: Fr. 28.–). Zudem ist der Grundbetrag für Alleinstehende von Fr. 1'200.– einzusetzen (Richtlinie S. 1) und für den Zeitraum von September 2018 bis und mit Februar 2020 der ganze Mietzins, Fr. 1'380.–, zu berücksichtigen. Es resultiert demnach für die Zeit von April 2017 bis und mit August 2018 ein monatlicher Bedarf von Fr. 4'432.– (Fr. 1'200.– [Grundbetrag] + Fr. 690.– [Wohnkosten] + Fr. 514.– [Krankenkasse] + Fr. 30.– [Hausrat/Haftpflicht] + Fr. 120.– [Kommunikationskosten] + Fr. 28.– [Serafe] + Fr. 1'850.– [Steuern]) und für die Zeit von September 2018 bis und mit Februar 2020 ein monatlicher Bedarf von Fr. 5'122.– (1'200.– [Grundbetrag] + Fr. 1'380.– [Wohnkosten] + Fr. 514.– [Krankenkasse] + Fr. 30.– [Hausrat/Haftpflicht] + Fr. 120.– [Kommunikationskosten] + Fr. 28.– [Serafe] + Fr. 1'850.– [Steuern]).

E. 4.5.1

Die Klägerin wendet gegen die vorinstanzlichen Erwägungen zur Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Wesentlichen ein, dass die Kommunikationsunfähigkeit der Parteien keine Momentaufnahme sei, es seit April 2018 zu praktisch keiner persönlichen Übergabe gekommen sei und die Parteien sich nur anlässlich von Terminen bei der Beiständin persönlich begegnet seien. Als unzutreffend erweise sich die vorinstanzliche Interpretation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bei jüngeren Kindern und kurzen Distanzen ein Elternkonflikt weniger schädlich sei. C._____ sei aufgrund ihres Alters in hohem Masse auf die Eltern angewiesen und besitze noch nicht die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, weshalb der Konflikt der Eltern sie stark färbe. Weiter bestreitet die Klägerin, stur auf ihrem Standpunkt zu beharren. Sie habe dem Beklagten bereits im Rahmen der vorsorglichen Massnahmen eine Ausdehnung seiner Betreuungszeit angeboten, was dieser jedoch abgelehnt habe. Ebenso habe sie zugelassen, dass die krankheitsbedingt ausgefallenen Besuche nachgeholt würden, und auf Wunsch des Beklagten habe sie eine Drittperson für die Übergaben organisiert. Die Vorinstanz habe sich nicht mit ihren Beispielen betreffend die stetigen Widersprüche und Zweifel des Beklagten auseinandergesetzt. Zudem habe sie verkannt, dass sich der Elternkonflikt im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens überhaupt nicht beruhigt habe. Nach der Strafanzeige und der Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde habe der Beklagte gefordert, dass die Übergaben nicht mehr von ihr gemacht würden. Weiter habe er sie angewiesen, nunmehr nur noch seine Geschäfts-Email-Adresse zu benutzen, weshalb sie ihm nun immer eine SMS schicken müsse, nachdem sie ihm ein Email gesendet habe. Plötzlich habe er auf eine Elterntherapie gepocht und schliesslich den letzten Termin bei der Beiständin mittendrin überstürzt verlassen. Zudem habe er seine Psychotherapeutin beauftragt, mit ihr persönlich Kontakt aufzunehmen. Entgegen der vorinstanzlichen Annahme geht die Klägerin davon

- 35 - aus, dass sich die Situation trotz der angeordneten Mediation künftig nicht beruhigen werde. Selbst die Vorinstanz sei davon ausgegangen, dass zehn Sitzungen nicht genügen würden. Auch der Beistandschaft sei bis heute kein deeskalierender Einfluss zugekommen und der Konflikt habe sich aufgrund der Gespräche bei der Beiständin – die

einzigsten Anlässe, bei welchen die Parteien sich gesehen und miteinander gesprochen hätten – nicht verringert. Auch den Berichten der Beiständigen sei zu entnehmen, dass keine positiven, deeskalierenden Veränderungen festzustellen seien. Da die Akten der Beiständigen im Urteil keine Erwähnung fänden, erscheine dieses auch insoweit als willkürlich und sachlich unbegründet. Aus diesen Akten werde ersichtlich, dass der Beklagte sich kaum je auf ein sinnvolles Gespräch habe einlassen können und die Übergaben bis ins kleinste Detail hätten geplant werden müssen. Das fehlende Vertrauen zeige sich auch am Geheimnis, welches der Beklagte um seine neue Lebenspartnerin mache. Weiter habe die Vorinstanz die Zweifel der Gutachterin betreffend kooperative Zusammenarbeit der Parteien übergangen. C._____ leide mutmasslich mit fortschreitendem Alter zunehmend am Elternkonflikt und werde durch die vorgesehene Regelung der dadurch verursachten Bedrohung ausgesetzt (Urk. 155 S. 17 ff.). Noch am Tag der Zustellung des angefochtenen Urteils habe der Beklagte sie telefonisch kontaktiert und ihr mitgeteilt, nun die alleinige Obhut erstreiten zu wollen, was in der Folge von seinem Anwalt explizit habe bestritten werden müssen. Die von ihr initiierte Terminsuche für eine Mediation habe anfänglich nicht geklappt und der Beklagte habe sich an die Vereinbarung, wonach an der nächsten Sitzung ohne Anwälte eine Lösung gesucht werde, nicht gehalten. Auch habe der Beklagte auf ihre Emails in provokativer Weise geantwortet und sich zudem geweigert, ihr mitzuteilen, wer die eigenmächtig von ihm ausgesuchten Pateneltern von C._____ seien (Urk. 155 S. 30 ff.), und sie über seinen Umgang mit der COVID-19-Pandemie zu informieren (Urk. 176B S. 4 und S. 6; Urk. 188 S. 5).

E. 4.5.2

Aus Sicht des Beklagten ist die Kommunikation zwischen den Parteien gut und harmonisch und können alle wesentlichen Kinderbelange abgesprochen werden (Urk. 173 S. 5). Die gegenteiligen Behauptungen der Klägerin würden einzig zur Verhinderung einer alternierenden Obhut vorgebracht. Der einzige Konflikt zwischen den Parteien betreffe die in vorliegendem Verfahren strittige Obhut. Er

- 36 - selbst wolle Vertrauen schaffen und anständig kommunizieren, jegliche Provokationen verhindern und alle Vorgaben, Verbote und Befehle in Bezug auf C._____ erfüllen und einhalten. Er habe alles gemacht, was für ihn möglich gewesen sei, um mit der Klägerin bestmöglich zu kooperieren und mit ihr nicht zu streiten. Dies sei auch das Hauptziel seiner Psychotherapie gewesen (Urk. 173 S. 14 ff.). Die Vorwürfe der Klägerin in Zusammenhang mit der Gefährdungsmeldung seien drei Jahre her und daher nur Stimmungsmache (Urk. 173 S. 18). Er bestreite, der Klägerin das vorinstanzliche Urteil triumphierend vorgehalten zu haben. Beim von der Klägerin erwähnten Telefonat sei es nicht um das Urteil gegangen. Zudem verhalte sie sich hinsichtlich der Mediation widersprüchlich. Er habe ein Interesse daran, Absprachen mit der Klägerin einzuhalten. Er sei zuverlässig, pflichtbewusst und verlässlich (Urk. 173 S. 20).

E. 4.5.3

Der Kindsvertreter hält es für ein unbestrittenes Fakt, dass die Parteien nicht vernünftig miteinander kommunizieren können (Urk. 168 S. 4). Während der pandemiebedingten Sistierung des Besuchsrechts des Beklagten und der ersatzweise durchgeführten Videotelefongespräche hätten sich beide Parteien über das Verhalten des jeweils anderen bei ihm beschwert, wobei wie üblich jedes Wort des anderen auf die Goldwaage gelegt und ins Negative verkehrt worden sei (Urk. 187 S. 4). Noch vor erster Instanz sei er davon

ausgegangen, dass die Eltern ihren Konflikt auch dank der flankierenden Massnahmen würden befrieden können. Seit Erlass des angefochtenen Entscheids sei jedoch keine Beruhigung des Elternkonflikts festzustellen, sondern die Corona-Krise habe diesen zwischenzeitlich sogar verschärft. Die Kommunikation zwischen den Parteien sei trotz der Psychotherapien weiterhin absolut ungenügend. Auch die ausschliesslich in Anwesenheit der Beiständin geführten Gespräche hätten nicht ansatzweise eine Vertrauensbasis zu begründen vermocht. Im Gegensatz zur Klägerin negiere der Beklagte diese Kommunikationsprobleme (Urk. 224 S. 3 ff.). Die vom Beklagten veranlassten Interventionen seiner Psychotherapeutin und der weiteren Fachpersonen würden sich im Übrigen kontraproduktiv auswirken, wobei insgesamt festzuhalten sei, dass weder die Therapie der Parteien noch die Anordnung der Mediation noch die Erziehungsbeistandschaft sich in irgendeiner Weise positiv auf die Kommunikation ausgewirkt hätten (Urk. 224 S. 7 f.). Auch zweifelt der Kinds-

- 37 - vertreter an der vom Beklagten betonten Bereitschaft, hinsichtlich der Kinderbelange harmonisch und konstruktiv zu kommunizieren, wobei er zu bedenken gibt, dass dies losgelöst von der konkreten Betreuungslösung für das Wohl von C._____ notwendig sei (Urk. 224 S. 15 f.). Im Zusammenhang mit der weiterhin nicht vorhandenen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien sei inzwischen aus einer abstrakten eine konkrete Kindswohlfährdung von C._____ geworden (Urk. 224 S. 8).

E. 4.5.4

Die Gutachterin stellte gestützt auf die von ihr anlässlich ihres Hausbesuchs beim Vater vom 24. März 2018 wahrgenommene Übergabe fest, dass auch ein kurzer gegenseitiger Austausch zwischen den Parteien nicht möglich sei, da beide noch sehr wütend aufeinander seien. Dadurch brächten sie es nicht zustande, für C._____ eine sichere emotionale Brücke zwischen ihnen zu bauen (Urk. 75 S. 15 und S. 49). Der Beklagte habe bei der Übergabe zu wenig einkalkuliert, dass der Wechsel für C._____ schwierig sei und ihr Zeit gelassen werden müsse. Darin, dass er der Mutter vorwerfe, das Kind nicht rasch genug freigeben zu wollen, zeige sich, dass ihm der Elternkonflikt bei der Hinwendung zu C._____ in solchen Situationen in die Quere kommen könne (Urk. 75 S. 57). Wie bereits ausgeführt ging die Gutachterin davon aus, dass die heftigen Konflikte nach der Trennung auf das ungünstige Zusammenspiel und die schlechte Passung der Persönlichkeitsstile der Parteien zurückzuführen seien und die Persönlichkeitsprofile beider Parteien eine starke Abwehr bezüglich eigener Unzulänglichkeiten ergäben (Urk. 75 S. 54). Beiden Parteien passiere es, dass sie C._____ aus dem Blick verlieren und sich in ihren Konflikt verbeissen würden. Das Wohl des Kindes gerate dann in den Hintergrund und die Parteien würden versuchen, einander zu kontrollieren, sei es mit übertriebenen Ängsten seitens der Mutter oder dem Pochen auf sein Recht seitens des Vaters oder mit gegenseitigen Vorhalten von für C._____ nicht relevanten Details. Beide würden vom anderen zu viel erwarten und sich dauernd missverstanden fühlen. Die Parteien hätten in ihrer kurzen Beziehungsphase nicht gelernt, zusammenzuarbeiten und sich abzusprechen. Momentan würden sie sich derart auch über Kleinigkeiten bekriegen, dass ihnen nicht zuge- traut werde, sich tagtäglich über Kinderbelange auszutauschen und im Interesse der Tochter zu kooperieren (Urk. 75 S. 57 f.). Weiter hielt die Gutachterin die

- 38 - Prognose für unsicher, ob sich die Kommunikationsschwierigkeiten der Parteien durch eine Mediation realistischweise verbessern liessen (Urk. 75 S. 59 und S. 66). Je älter C._____ werde, desto mehr wirke sich die Kluft zwischen den Parteien auf sie aus.

Deshalb seien in Zukunft Loyalitätskonflikte mit Verhaltensauffälligkeiten von C._____ und schliesslich eine Destabilisierung ihrer Beziehung zu beiden Eltern zu befürchten (Urk. 75 S. 65). Abschliessend hielt sie fest, dass ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für eine alternierende Obhut nicht gegeben seien, da die andauernden Konflikte über alle Belange einen ruhigen Austausch verhindern würden und das konflikthafte Klima C._____ stark belasten würde (Urk. 75 S. 67).

E. 4.5.5

Der Antrag des Beklagten auf Erstellung eines neuen Gutachtens durch eine andere sachverständige Person (Urk. 89 S. 2) wurde mit der vorinstanzlichen Präsidialverfügung vom 19. August 2018 abgewiesen (Urk. 94 S. 9 f. und S. 16). Im angefochtenen Entscheid wird zumindest implizit von der Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen ausgegangen und auf diese abgestellt (u.a. Urk. 156 S. 23 f. und S. 27). Indem die Vorinstanz davon ausging, die fehlende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit stehe einer alternierenden Obhut nicht entgegen bzw. eine Gefährdung des Kindeswohls sei nicht kausal mit einer alternierenden Obhut verknüpft (Urk. 156 S. 29 f.), setzte sie sich allerdings in Widerspruch zu den im Gutachten festgehaltenen Erkenntnissen. Es gilt deshalb nachfolgend zu prüfen, ob triftige Gründe vorliegen, die ein Abweichen von dieser Expertise verlangen würden (zur Beweiswürdigung eines Gutachtens vgl. BGer 5A_629/2019 vom 13. November 2020, E. 7.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.5.5.1

Zu Unrecht schliesst die Vorinstanz aus BGE 142 III 617 E. 3.2.3, ein Elternkonflikt sei bei kleineren Kindern und näheren geographischen Verhältnissen grundsätzlich weniger schädlich (Urk. 156 S. 27 f.), was die Klägerin zutreffend bemerkt (Urk. 155 S. 17). Auch die Ergänzungen zum Gutachten vom 29. Oktober 2018 lassen einen derartigen Schluss nicht zu (Urk. 98 S. 3). Die Auswirkungen eines Elternkonflikts sind in ihrer jeweiligen Ausprägung anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Dieses Argument erweist sich folglich als untauglich, die Abweichung der Vorinstanz vom Gutachten zu begründen.

- 39 -

E. 4.5.5.2

Auch die Begründung der Vorinstanz, wonach es bei einem Besuchsrecht zu mehr Übergaben komme als bei einer hälftigen Betreuung und die Parteien sich über erziehungsrelevante Fragen aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge ohnehin regelmässig abzusprechen hätten, vermag nicht zu überzeugen. Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit wird gerade deshalb als Voraussetzung der alternierenden Obhut genannt, da in deren Rahmen eine deutlich weitreichendere Kommunikation und Kooperation betreffend die Kinderbelange notwendig ist als bei einem Besuchsrecht einer Partei. Nicht die Anzahl Übergaben ist dabei entscheidend, sondern der sich aufgrund der alltäglichen Betreuung des Kindes ergebende intensive Kommunikationsbedarf. Fragen im Rahmen der elterlichen Sorge sind dagegen nicht als alltäglich zu bezeichnen und insoweit nicht vergleichbar mit dem bei unterwöchiger Betreuung durch beide Eltern notwendigen Austausch über zahlreiche Alltagsfragen.

E. 4.5.5.3

Schliesslich vermag auch der Hinweis auf das laufende Verfahren die klaren Aussagen der Gutachterin nicht zu relativieren. So wird im Gutachten explizit festgehalten, dass nicht

nur das im Streit liegende Betreuungskonzept konfliktbehaftet sei, sondern dass sich die Parteien auch über Kleinigkeiten streiten würden, sodass ihnen nicht zugetraut werden könne, sich täglich über Kinderbelange auszutauschen und im Interesse von C._____ zu kooperieren (Urk. 75 S. 58). Es ist davon auszugehen, dass die rechtskräftige Obhutregelung an diesem Umstand nichts ändern wird.

E. 4.5.5.4

Die zahlreichen Konflikte auch über die Obhutregelung hinaus werden auch aus den weiteren Akten ersichtlich. So bezeichnet die seit dem

E. 4.5.5.5

Auch aus den weiteren vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass die Parteien über die akute Trennungsphase hinaus (vgl. hierzu exemplarisch Prot. VI S. 17 f.) gegenseitig zahlreiche Vorwürfe betreffend diverse Belange erhoben (u. a. Urk. 53/34; Urk. 127 S. 6 f., S. 10 ff., S. 17 f.; Prot. VI S. 26, S. 28, S. 30, S. 35, S. 37, S. 94 f.) und sich kaum auf Kompromisse einlassen konnten (u. a. Urk. 127 S. 15, S. 18 f.; Urk. 129 S. 16; Urk. 130/43-44). Zudem bestätigt sich, dass sie sich abgesehen von den Terminen bei der Beiständin nie persönlich begegneten (vgl. Urk. 131 S. 7; Prot. VI S. 27, S. 44, S. 95) und die nötigen Informationen - 41 - durch Übergabe eines Buchs ausgetauscht wurden (Urk. 127 S. 17; Urk. 128/31; Urk. 131 S. 7; Prot. VI S. 95, S. 102).

E. 4.5.5.6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass keine Umstände vorliegen, welche die Schlüssigkeit des Gutachtens in Frage stellen würden. Vielmehr werden die im Gutachten beschriebenen Probleme der Parteien im gegenseitigen Umgang durch die Akten belegt und wird die gutachterliche Feststellung, wonach die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien derart mangelhaft sei, dass C._____s Wohl im Falle einer alternierenden Obhut als gefährdet zu erachten sei, bestätigt.

E. 4.5.6

Schliesslich zeigen auch die Entwicklungen seit Erlass des angefochtenen Entscheids, dass die Ausführungen im Gutachten nichts an Aktualität eingebüsst haben und weiterhin zutreffend sind.

E. 4.5.6.1

Nach Ansicht des Kindsvertreters hat sich der hochstrittige Elternkonflikt seit Erlass des angefochtenen Entscheids weiter verschärft (Urk. 224 S. 4). Dahingehend äussert sich auch die Beiständin in ihrer unaufgeforderten Eingabe vom 6. August 2020 (Urk. 218). In dieser erklärte sie, die Klägerin sei ihr gegenüber sehr kooperativ, wogegen der Beklagte zwar zu den Terminen komme, ihren Empfehlungen und Anweisungen jedoch nicht folge. Beispielhaft habe sich dies anlässlich der pandemiebedingt angeordneten Kontakte per Videotelefonie gezeigt, zu welchen sie sich wegen der dabei aufgetretenen Probleme dreimal zugeschaltet habe. Mit einer Mediation sei der Beklagte nur einverstanden, wenn das Resultat eine alternierende Obhut sei. Ihre auf das Verfahren der Mediation gerichteten Erklärungsversuche habe er nicht zugelassen. Wiederholt habe er ihr zudem Worte in den Mund gelegt und trotz gegenteiliger Abmachung der Klägerin nicht jeweils eine Kopie seiner Emails zukommen lassen bzw. sie angewiesen, dies bei ihren Emails nicht zu tun. Der Beklagte zeige sich nur vordergründig bereit, mit der Klägerin in Bezug auf die

Kinderbelange zusammenzuarbeiten. Er komme zu Terminen und antworte auf die Emails der Klägerin, benutze aber den Raum, um seine Sicht der Dinge darzulegen und nicht verhandelbare oder bereits mehrfach besprochene Sachverhalte zu verhandeln. Auf kurze Anfragen oder Feststellungen der Klägerin würden umständliche Emailwechsel folgen und ihre

- 42 - Angebote würden hinterfragt oder abgelehnt, selbst wenn sie längere Besuchskontakte zur Folge hätten. Auch mit Fachpersonen arbeite der Beklagte nur vor-dergründig zusammen. Seine ständigen inhaltlichen Wiederholungen seien unständig, provokativ und zermürend und würden eine konstruktive Zusammenarbeit verunmöglichen. Die für eine alternierende Obhut unabdingbar nötige Absprachefähigkeit sei bei ihm nur eingeschränkt bzw. nicht vorhanden und es stehe nicht in Aussicht, dass er eine adäquate Kommunikation und Absprachefähigkeit erlernen könne. Mittels Behauptungen versuche er zudem die Beteiligten zu steuern. Inhaltlich gehe es nicht um C._____, sondern um ihn und die Aufmerksamkeit ihm gegenüber. Die gegenwärtige Situation führe zu nicht endenden Diskussionen, welche für C._____ nicht zumutbar seien. Ein spannungsfreier Alltag sei so nicht gegeben und die Situation führe für C._____ in einen immensen Loyalitätskonflikt mit all seinen gefährdenden Auswirkungen für ihre Entwicklung (Urk. 218). Exemplarisch wurden vier Email-Korrespondenzen ins Recht gereicht, welche die beschriebenen Umstände darlegen sollen. Daraus wird ersichtlich, dass der Beklagte der Beiständin nach deren Rückmeldung zum begleiteten Zoom-Kontakt vorwarf, nicht neutral zu sein, und sie ermahnte, seine Emails nicht ohne seine Zustimmung an die Klägerin weiterzuleiten (Urk. 219/1). Eine weitere Email-Korrespondenz drehte sich um die Verschiebung eines Besuchstags des Beklagten, damit C._____ mit der Krippe einen Ausflug machen konnte. Während rund zweieinhalb Wochen tauschten die Parteien nicht weniger als 18 Emails aus, um sich schliesslich auf ein Ausweichdatum für den Besuchstag des Beklagten zu einigen (Urk. 219/2). Auf die Ankündigung der Klägerin in ihrer Email vom 17. Juli 2020, sie werde mit C._____ im Oktober 2020 in die Ferien fahren und erwarte die Vorschläge des Beklagten betreffend Verschiebung seines Besuchsrechts, schlug der Beklagte ihr vor, die alternierende Obhut verbindlich einzuführen, woraufhin eine Diskussion darüber entbrannte, was genau am Gespräch bei der Beiständin besprochen worden war (Urk. 219/4). Am 30. Juli 2020 schrieb der Beklagte der Klägerin, dass er davon ausgehe, dass C._____ am 1. August 2020 bei ihr sei, da sie nicht geantwortet habe. Tatsächlich datiert die abschlägige Antwort der Klägerin vom 13. Juli 2020, worauf sie ihn in ihrer Email vom 31. Juli 2020 hinwies (Urk. 219/3).

- 43 -

E. 4.5.6.2

Auch aus dem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Meilen vom 7. Februar 2020 erhellt, dass die Beiständin die Kommunikation zwischen den Parteien als emotional und konfliktbehaftet wahrnimmt. Zudem wurde von Schwierigkeiten bei den Übergaben berichtet und festgehalten, dass Informationen betreffend Arztbesuche und Impfungen per Email an die Beiständin erfolgen würden und hinsichtlich der Betreuungstage ein Austausch in einem Buch stattfinde, welches mit C._____ übergeben werde. Abschliessend wurde erwähnt, dass sich die Parteien gegenüber der Beiständin stets kooperativ gezeigt hätten (Urk. 175/3 S. 2).

E. 4.5.6.3

Dass die von der Gutachterin festgestellten Kommunikations- und Kooperationsprobleme der Parteien auch nach Erlass des angefochtenen Entscheids zahlreich zu Tage traten, wird ferner durch die weiteren Akten des Berufungsverfahrens bestätigt. Während die Umstände in Zusammenhang mit dem Anruf des Beklagten vom 15. Juli 2019 nicht geklärt werden können (vgl. Urk. 155 S. 30; Urk. 159/10-11; Urk. 173 S. 20 und Urk. 175/2 S. 1), ergibt sich aus einer Aktennotiz der Beiständin, dass die Situation anlässlich einer Sitzung mit den Parteien am 17. Juli 2019 eskalierte und der Beklagte das Gespräch verliess (Urk. 159/6 S. 1 f.). Weiter wird auch aus den Aktennotizen der Beiständin vom 10. Januar 2020 ersichtlich, dass sich die Parteien weiterhin gegenseitig sehr misstrauisch gegenüberstehen und befürchten, dass sie von der Gegenseite gegenüber C._____ schlecht gemacht würden. Dass C._____ die neue Lebenspartnerin des Beklagten als 'Mama H._____' bezeichnet habe, wurde seitens der Klägerin kritisiert, ebenso eine Interaktion von C._____ mit deren Tochter. Der Beklagte weigerte sich gemäss der Aktennotiz zudem, den Namen seiner neuen Lebenspartnerin bekannt zu geben (Urk. 190/20).

E. 4.5.6.4

Schliesslich intensivte sich der Konflikt auch angesichts der COVID-19-Pandemie. Die Klägerin warf dem Beklagten vor, sie nicht über sein Sozialverhalten und jenes seines Umfelds informiert und sich nicht an die Verhaltensregeln des BAG gehalten zu haben (Urk. 176B S. 4 ff.). Letzteres hielt der Beklagte auch der Klägerin vor. Zudem habe sie nach Ansicht des Beklagten die infolge COVID-19-Pandemie ausgerufenen besondere Lage zu ihrem Vorteil ausgenutzt (Urk. 182

- 44 - S. 3 und S. 6 f. und Urk. 191 S. 2). Nachdem mit Verfügung vom 26. März 2020 das Besuchsrecht des Beklagten superprovisorisch sistiert worden war, da die Klägerin aufgrund der Einnahme eines Medikaments zu den besonders gefährdeten Personen im Sinne von § 10b Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 gehörte, und ersatzweise tägliche Kontakte von C._____ zum Beklagten per Videotelefonie angeordnet worden waren (Urk. 179 S. 7 ff.), verlangte der Beklagte mit Eingabe vom 2. April 2020 unter anderem, es seien die Ausweisdokumente von C._____ superprovisorisch durch die Polizei in Gewahrsam zu nehmen und es sei C._____ von der Polizei aus der Wohnung der Klägerin "zu befreien" und dem Beklagten zu übergeben (Urk. 182 S. 2). Er befürchtete, die Klägerin würde nach Deutschland fliehen, sobald sie von der von ihm beantragten Obhutsumteilung erfahren würde (Urk. 182 S. 12 f.). Diese Anträge wurden mit Verfügung vom 3. April 2020 abgewiesen (Urk. 185 S. 9). Ungeachtet der wegen der Pandemie allseits belastenden Situation zeigen auch diese prozessualen Schritte, dass sich die Parteien weiterhin höchst misstrauisch begegnen.

E. 4.5.6.5

In Zusammenhang mit den ersatzweise angeordneten Kontakten per Videotelefonie berichtete der Kindsvertreter, beide Parteien hätten sich bei ihm über das Verhalten des jeweils anderen beschwert. Der Beklagte werfe der Klägerin vor, C._____ abzulenken, ihr Handzeichen zu geben und den Kontakt einmal abrupt abgebrochen zu haben. Nach Ansicht der Klägerin wolle der Beklagte den Kontakt über die vereinbarten zehn Minuten verlängern, interpretiere das Verhalten und die Worte von C._____ negativ und stelle ihr manipulative Fragen (Urk. 187 S. 4). Am 12. Mai 2020 teilte der Kindsvertreter zudem mit, die Videokontakte seien auch für C._____ eine grosse Belastung (Urk. 199). Auch der Email der Klägerin vom 26. April 2020 ist zu entnehmen, dass es in Zusammenhang mit

den Video-Kontakten zu Problemen kam (Urk. 193/16), ebenso der Email der Beiständin vom 5. Mai 2020 (Urk. 197/29) und den Emails des Beklagten vom 26. April und 4. Mai 2020 (Urk. 197/32-34). Schliesslich ergibt sich aus der Email-Korrespondenz zwischen dem Beklagten und der stellvertretenden Beiständin vom 5. November 2020 bis 12. November 2020, dass der Beklagte verlangt hatte, eine Paritätsperson zum Elterngespräch bei der Beiständin mitzubringen, was diese ablehnte (Urk. 241/38/2).

- 45 -

E. 4.5.7

Offensichtlich haben sich die Ursache und die Dynamik des Konflikts seit der Begutachtung nicht verändert. Weiterhin geraten die Parteien betreffend verschiedenster Belange in Streit oder verstricken sich in langwierige Diskussionen hinsichtlich zu regelnder Kinderbelange. Gleich wie zum Zeitpunkt der Begutachtung ist ein sachlicher persönlicher Austausch zwischen ihnen nicht möglich. Die Erziehungsbeistandschaft konnte dabei keine Abhilfe schaffen, genauso wenig die von beiden Parteien besuchten Psychotherapien. Es ist unter diesen Umständen von einem schwerwiegenden Dauerkonflikt und von anhaltenden Kommunikationsschwierigkeiten auszugehen. Trotz der nunmehr aufgenommenen Mediation (vgl. Urk. 245 S. 1; Prot. VI S. 31) ist aufgrund der erörterten Umstände anzunehmen, dass sich die Situation selbst bei erfolgreicher Durchführung nur zögerlich verbessern wird. Hierfür sprechen namentlich die Ausführungen der Beiständin und des Kindsvertreters, welche beide unmittelbar mit dem Konflikt der Parteien konfrontiert sind. Die Einschätzung der Gutachterin, wonach den Parteien nicht zugetraut werden könne, die im Rahmen einer alternierenden Obhut zu treffenden zahlreichen Absprachen innert nützlicher Frist zu treffen (Urk. 75 S. 58), erweist sich weiterhin als aktuell. Triftige Gründe, von dieser Feststellung abzuweichen, sind keine ersichtlich. Objektive Anhaltspunkte, welche für eine zumindest minimal vorhandene Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Parteien sprechen würden, sind nicht auszumachen. Mit der Gutachterin ist daher von einer akuten Gefahr auszugehen, dass C._____ durch die Anordnung einer alternierenden Obhut aufgrund des hochstrittigen Elternkonflikts in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt würde, da die Parteien voraussichtlich hinsichtlich der zu regelnden zahlreichen Alltagsfragen in Streit geraten würden (Urk. 75 S. 58 und S. 67). Die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien steht folglich entgegen den Erwägungen der Vorinstanz und den Ausführungen des Beklagten einer alternierenden Obhut entgegen. Es bleibt unklar, aus welchen Gründen der Beklagte unter den vorliegenden Umständen die Kommunikation für gut und harmonisch hält. Auch seine Behauptungen, die Kommunikationsprobleme würden nur aus prozesstaktischen Gründen vorgebracht und der Streit betreffe einzig die Obhutsregelung, werden durch die vorstehend abgehandelten Tatsachen widerlegt.

- 46 -

E. 4.5.8

Die vom Kindsvertreter in Zusammenhang mit einer Neubegutachtung vorgebrachten Ausführungen bestätigen die obigen Erwägungen. Er weist zutreffend darauf hin, dass C._____ insbesondere aufgrund ihres fortschreitenden Alters – sie ist inzwischen vierjährig – die Konflikte der Parteien zunehmend mitbekomme (vgl. Urk. 224 S. 8 ff.). Entgegen dem Kindsvertreter und dem Beklagten (Urk. 173 S. 6, S. 10 ff.) bestehen allerdings gegenwärtig keine konkreten Hinweise, dass auch bei der Zuteilung der alleinigen Obhut an eine der

Parteien von einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls auszugehen wäre. Der Beklagte begründet diese Annahme mit fehlender Bindungstoleranz der Klägerin und der Kindsvertreter beruft sich auf ihm in diesem Zusammenhang von den Parteien zugetragene Behauptungen. Es kann folglich auf die diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (E. C/4.1.5-4.1.8), nach denen nicht von einer relevanten Einschränkung der Bindungstoleranz der Parteien auszugehen ist. Anderslautendes kann auch den vom Beklagten eingereichten Schreiben von Dipl. Psych. I. _____ nicht entnommen werden (Urk. 216/29 und Urk. 233/30), wobei diese ohnehin nur auf den Schilderungen des Beklagten basieren und für die Beurteilung des konkreten Falls nicht weiter relevant sind. Zusätzlich begründet der Kindsvertreter die Kindeswohlgefährdung unter Hinweis auf die Ausführungen der Beiständin. Es wurde bereits vorstehend festgehalten, dass unter anderem gestützt auf diese Eindrücke der Konflikt der Parteien als hochstrittig bezeichnet werden muss. Allerdings ergeben sich auch aus den Angaben der Beiständin keine konkreten Hinweise, dass C. _____s Wohl auch bei der Zuteilung der alleinigen Obhut an eine der Parteien tatsächlich gefährdet würde. Die Ausgangslage hat sich demnach nur insoweit geändert, als dass C. _____ älter geworden ist. Eine sich nur ausnahmsweise aufdrängende zweite Begutachtung kann unter diesen Umständen unterbleiben. Die entsprechenden Anträge sind deshalb abzuweisen.

5. Zwischenfazit Die Parteien sind beide als erziehungsfähig zu erachten, weshalb grundsätzlich eine alternierende Obhut in Frage käme. Die geographischen Gegebenheiten würden eine solche begünstigen und auch die persönlichen Betreuungsmöglichkeiten sowie die gute Beziehung von C. _____ zu beiden Parteien sprechen für ei-

- 47 - ne alternierende Obhut. Dagegen spricht die mit der Weiterführung der bisherigen Regelung einhergehende Stabilität und Kontinuität, vor allem aber, dass C. _____s Wohl im Falle einer alternierenden Obhut aufgrund des anhaltenden Elternkonflikts konkret gefährdet würde. Die für eine alternierende Obhut sprechenden Kriterien vermögen letzteres nicht aufzuwiegen. Auch in Zukunft ist bis auf weiteres nicht von einer wesentlichen Beruhigung des Elternkonflikts auszugehen. Die Parteien, welche sich nicht nur über die Betreuungsregelung, sondern auch über zahlreiche weitere Kinderbelange streiten, könnten sich voraussichtlich über die sich im Rahmen einer alternierenden Obhut stellenden Alltagsfragen nicht bzw. nicht innert vernünftiger Zeit und mit vernünftigem Aufwand einigen, was dem Wohl von C. _____ zuwiderlaufen würde. Sie würde dadurch dem Elternkonflikt in schädlicher Weise ausgesetzt. Unter diesen Umständen kommt eine alternierende Obhut nicht in Frage. Die Berufung der Klägerin erweist sich daher insoweit als begründet.

6. Zuteilung der alleinigen Obhut

6.1 Die Grundlage für die Zuteilung der Obhut bildet das Kindeswohl. Als wesentliche Kriterien kommen in Betracht: die persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, die jeweiligen Erziehungsfähigkeiten der Eltern, ihre Eignung, sich persönlich um die Kinder zu kümmern und sich mit ihnen zu beschäftigen, sowie die Bereitschaft, den Kontakt mit dem anderen Elternteil zu fördern. Es ist diejenige Lösung zu wählen, die unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles als am geeignetsten erscheint, die für eine harmonische Entwicklung des Kindes notwendige Stabilität in den Beziehungen zu gewährleisten, wobei affektive, psychische, moralische und intellektuelle Gesichtswinkel miteinzubeziehen sind. Wenn auch das Gericht sich nicht damit begnügen darf, das Kind dem Elternteil zuzuteilen, der die Obhut während des Verfahrens innehatte, genießt dieses Kriterium ein besonderes Gewicht, wenn im Übrigen die Erziehungs- und Pflegefähigkeiten der Eltern vergleichbar sind (BGE 136 I 178 [=Pra 99 (2010) Nr. 125] E. 5.3).

6.2 Beide Parteien sind

gewillt und in der Lage, C._____ jeweils während der Woche an einem Tag persönlich zu betreuen. Die Betreuungskonzepte sind inso-

- 48 - weit als gleichwertig zu erachten. Auch die erzieherischen Fähigkeiten sind bei beiden Parteien in genügendem Ausmass vorhanden, und entgegen den gegenseitigen Befürchtungen sind keine relevanten Einschränkungen in der Bindungs- und Lernanforderungen vorhanden. Ausschlaggebend für die Zuteilung der Obhut ist unter diesen Umständen, dass die Klägerin die bisherige Hauptbezugsperson für C._____ war und sie zu einem weit überwiegenden Teil betreut hat. Diese Stabilität ist beizubehalten und die Obhut über C._____ entsprechend den gutachtlichen Überlegungen (Urk. 75 S. 58 f. und S. 67) der Klägerin zuzuteilen. D. Besuchsrecht sowie Ferien- und Feiertagsbesuchsrecht 1. Gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, wobei es in erster Linie dem Interesse des Kindes dient und oberste Richtschnur für seine Ausgestaltung das Kindeswohl ist, welches anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. In diesem Sinn hat der persönliche Verkehr den Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. Hierbei sind die Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig, da sie bei der Identifizierung des Kindes eine entscheidende Rolle spielen können (BGer 5A_962/2018 vom 2. Mai 2019, E. 5.2.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.6

Die Leistungsfähigkeit der Klägerin beträgt im Jahr 2017 monatlich Fr. 2'981.- (Fr. 7'300.- - Fr. 4'319.-), im Jahr 2018 Fr. 5'006.- (Fr. 9'325.- - Fr. 4'319.-), im Jahr 2019 Fr. 5'401.- (Fr. 9'720.- - Fr. 4'319.-), vom 1. Januar 2020 bis 31. Mai 2021 Fr. 5'179.- (Fr. 9'498.- - Fr. 4'319.-), vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2032 von Fr. 3'279.- (Fr. 7'598.- - Fr. 4'319.-) und ab 1. Januar

- 63 - 2033 von Fr. 5'179.- (Fr. 9'498.- - Fr. 4'319.-). Beim Beklagten ist vom 1. April 2017 bis 31. August 2018 von einer monatlichen Leistungsfähigkeit von Fr. 7'618.- (Fr. 12'050.- - Fr. 4'432.-), im September 2018 von Fr. 6'928.- (Fr. 12'050.- - Fr. 5'122.-), vom 1. Oktober 2018 bis 29. Februar 2020 von Fr. 8'353.- (Fr. 13'475.- - Fr. 5'122.-), vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2021 von Fr. 9'482.- (Fr. 13'475.- - Fr. 3'993.-), vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2032 von Fr. 8'575.- (Fr. 12'568.- - Fr. 3'993.-) und ab 1. Januar 2033 von Fr. 9'482.- (Fr. 13'475.- - Fr. 3'993.-) auszugehen. 5. Betreuungsunterhalt von Mitte April bis Mitte Juni 2017 5.1 Die Vorinstanz verneinte einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt während des an den Mutterschaftsurlaub anschliessenden unbezahlten Urlaubs der Klägerin. Begründet wurde dies mit dem von ihr im betreffenden Jahr erzielten monatlichen Durchschnittseinkommen von Fr. 7'300.- (Urk. 156 S. 36 f.). Hiergegen wendet die Klägerin ein, dass ihr Bedarf in dieser Zeit aufgrund des Umzugs nach F._____ und der Klageeinleitung enorm gestiegen sei und sie alleine für C._____s Unterhalt habe aufkommen müssen. Einkommen habe sie nicht gehabt, genauso wenig allfällige Ersparnisse, wobei zudem keine Sozialversicherungsbeiträge hätten geöffnet werden können, der Bonus wegen des unbezahlten Urlaubs gekürzt worden sei und Einbussen in der Pensionskasse entstanden seien. Dieser finanzielle Nachteil müsse über den Betreuungsunterhalt ausgeglichen werden, weshalb sie unter diesem Titel für die entsprechenden zwei Monate (Mitte April bis Mitte Juni 2017) Anspruch auf je Fr. 3'500.- habe (Urk. 155 S. 33 f.). 5.2 Der Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin habe keinen Anspruch auf eine Ersatzzahlung unter dem Titel der beruflichen Vorsorge, ebenso wenig

auf eine "Urlaubszahlung" von Fr. 15'000.–. Weitergehend äussert er sich nicht zu den Ausführungen der Klägerin unter dem Titel Betreuungsunterhalt (Urk. 173 S. 21). 5.3 Der Betreuungsunterhalt gemäss Art. 285 Abs. 2 ZGB bezweckt, die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Auswirkungen abzugelten (BGE 144 III 377 E. 7.1.1) und dadurch die zur erforderlichen persönlichen Betreuung eines Kindes notwendige physische Präsenz des betreffenden Elternteils sicherzustellen.

- 64 - len (BGE 144 III 481 E. 4.4). Wirtschaftlich gesehen bedeutet dies, dass auch die Bedürfnisse des betreuenden Elternteils soweit möglich gewährleistet sein müssen. Der Betreuungsunterhalt umfasst damit grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann, was anhand der Lebenshaltungskosten-Methode zu ermitteln ist (BGE 144 III 377 E. 7.1.2.2). Daraus ergibt sich, dass dem Beklagten insoweit zuzustimmen ist, als Ausfälle bei den Pensionskassenbeiträgen davon nicht erfasst werden. 5.4 Die Klägerin nahm im Anschluss an ihren Mutterschaftsurlaub, der bis Mitte April 2017 dauerte, zwei Monate, d. h. bis Mitte Juni 2017, unbezahlten Urlaub und hatte in dieser Zeit unbestrittenermassen keine Einkünfte. Ob sie in der Zeit davor und danach so viel verdiente, dass sie ihren Lebensunterhalt während des unbezahlten Urlaubs daraus bestreiten konnte, kann nicht massgeblich sein. Entscheidend ist, dass die Klägerin sich in diesen zwei Monaten voll der Kinderbetreuung widmete, was nicht in Abrede gestellt wird. Im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung kann ihr für diese Zeit auch nicht etwa ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.7.6). C._____ hat daher für die Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juni 2017, mithin für zwei Monate, Anspruch auf Betreuungsunterhalt in Höhe der Lebenshaltungskosten der Klägerin. 5.5 Die vom Beklagten nicht substantiiert bestrittene Aufstellung der Lebenshaltungskosten der Klägerin (Urk. 127 S. 25 f.; vgl. Prot. VI S. 91) erweist sich grundsätzlich als korrekt. Da auch Prämien für überobligatorische Krankenversicherungen berücksichtigt werden können (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 2.3), kann offenbleiben, ob die ausgewiesene Prämie (Urk. 11/14) tatsächlich nur für die Krankengrundversicherung geschuldet ist. Nicht zu berücksichtigen sind die geltend gemachten, aber unbegründet gebliebenen zusätzlichen Gesundheitskosten (vgl. Urk. 127 S. 26). Für die laufenden Steuern ist eine Pauschale von Fr. 350.– einzurechnen (vgl. vorne E. E/4.4). Die Lebenshaltungskosten der Klägerin berechnen sich demgemäss für die Zeit von Mitte April bis Mitte Juni 2017 wie folgt (Beträge gerundet):

- 65 - Grundbetrag 1'350.– Wohnkostenanteil 1'350.– Urk. 11/12 Krankenkasse (inkl. VVG) 473.– Urk. 11/14 Hausrat/Haftpflicht 38.– Urk. 11/15 Kommunikationskosten 120.– gerichtsüblich Billag 38.– gerichtsüblich Mobilitätskosten 33.– Urk. 11/11 Steuern 350.– Pauschale Total 3'752.– 5.6 Da die Klägerin lediglich Betreuungsunterhalt im Umfang von Fr. 3'500.– pro Monat geltend macht (Urk. 155 S. 3 und S. 34) und angesichts ihres Einkommens im Jahr 2017 kein Anlass besteht, von Amtes wegen über ihren Antrag hinauszugehen, ist der Beklagte aufgrund der obigen Erwägungen zu verpflichten, Betreuungsunterhalt im Betrag von Fr. 1'750.– für den Monat April 2017, von Fr. 3'500.– für den Monat Mai 2017 und von Fr. 1'750.– für den Monat Juni 2017 zu bezahlen. 6.

Unterhaltsberechnung 6.1 Ausgehend von den guten finanziellen Verhältnissen der Parteien errechnete die Vorinstanz den Bedarf von C._____ analog einer einstufigen Berechnung unter Berücksichtigung von angemessenen Zuschlägen auf einigen Bedarfsspositionen. Namentlich wurde der Grundbetrag verdoppelt und wurden Kosten für

Hobbies, Freizeit und Ferien berücksichtigt. Nach Massgabe der Einkommensverhältnisse teilte sie den errechneten Barbedarf während der Zeit der alleinigen Obhut der Klägerin auf die Parteien auf, sodass auf den Beklagten 60 % und auf die Klägerin 40 % der Kosten entfielen (Urk. 156 S. 39 ff.). Auf die Unterhaltsberechnung ab Einführung der alternierenden Obhut muss nach den vorstehenden Erwägungen zur Obhut nicht eingegangen werden. 6.2 Zu Recht stört sich die Klägerin daran, dass die Vorinstanz sie am Barbedarf von C._____ zu 40 % beteiligte, obgleich sie die alleinige Obhut innehatte und C._____ weit überwiegend betreute (Urk. 155 S. 36 ff.). Steht das Kind unter der

- 66 - alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 5.5 mit weiteren Hinweisen). Umstände, welche ein Abweichen von diesem Grundsatz gebieten würden, sind vorliegend nicht ersichtlich. Namentlich ist die Klägerin nicht als leistungsfähiger zu erachten als der Beklagte (vgl. BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019, E. 4.3.2.1). Ebenso ist – entgegen dem Beklagten (Urk. 173 S. 21) – der Umfang der Fremdbetreuung grundsätzlich unerheblich, denn Naturalunterhalt erstreckt sich auch auf die Betreuung zu Randzeiten sowie auf verschiedenste Aufgaben wie Kochen, Waschen, Einkaufen, Hausaufgabenhilfe, Krankenbetreuung, Nachtdienste, Taxidienste und Unterstützung bei der Bewältigung der Alltags- und sonstigen Sorgen des heranwachsenden Kindes (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 8.1 mit weiteren Hinweisen). Auch der Umstand, dass der Beklagte angeboten habe, C._____ persönlich zu betreuen, und ihm dies verwehrt geblieben ist (vgl. Urk. 173 S. 21), ändert an seiner Unterhaltspflicht nichts. Von der Fremdbetreuung und der damit einhergehenden Erwerbstätigkeit der Klägerin profitiert der Beklagte im Übrigen, indem die Klägerin dadurch ohne weiteres für ihre Lebenshaltungskosten aufzukommen vermag und somit ein Betreuungsunterhalt entfällt. Die Berufung erweist sich folglich als begründet, soweit die Klägerin verlangt, dass der Beklagte für C._____s gesamten Barbedarf aufzukommen hat. 6.3 Der Barunterhalt ist ausgehend vom betriebsrechtlichen Existenzminimum zu ermitteln, welches bei ausreichend verfügbaren finanziellen Mitteln auf das familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern ist. Dabei ist namentlich ein Steueranteil für das Kind auszuschneiden. Für die Berücksichtigung von darüber hinausgehenden pauschalierten Zusatzpositionen besteht dabei kein Raum (BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2). Der vorinstanzlich errechnete Barbedarf von C._____ (vgl. Urk. 156 S. 40 ff.) ist demnach um die Position

- 67 - Hobbies/Freizeit/Ferien zu reduzieren und es ist ein einfacher Grundbetrag von (derzeit) Fr. 400.– einzusetzen. Weiter erweisen sich die berücksichtigten Fremdbetreuungskosten von Fr. 1'600.– ab dem Kindergarteneintritt von C._____ als zu hoch. Entsprechend der bei den Akten liegenden Tarifliste der Kita G._____ sind hierfür ab diesem Zeitpunkt Kosten von Fr. 73.– pro Tag einzusetzen (Urk. 3/7). Ausgehend von 21.7 Werktagen pro Monat und 10 Monaten pro Jahr – zwei Monate pro Jahr entfallen ferienhalber – und in der Annahme, dass C._____ ab Kindergarteneintritt jeweils nur am Montag, Dienstag und Donnerstag auf Fremdbetreuung angewiesen sein wird, ist ab Kindergarteneintritt durchschnittlich mit monatlichen Fremdbetreuungskosten von Fr.

792.– zu rechnen. Gemäss den Tariflisten für familienergänzende Betreuung der Gemeinde F._____ (abrufbar unter: https://secure.i-web.ch/gemweb/F._____/de/verwaltung/publikationen/?amt_id=&page=&pubid=20440&action=info [zuletzt besucht am 13. April 2021, 17:30 Uhr]) ist auch nach Eintritt in die erste Klasse mit Fremdbetreuungskosten in dieser Grössenordnung zu rechnen. Ab Eintritt in die fünfte Klasse ist von einer signifikanten Reduktion der Fremdbetreuungskosten um rund Fr. 200.– pro Monat auszugehen. Da C._____'s Grundbetrag nach Vollendung des zehnten Altersjahrs um Fr. 200.– zu erhöhen ist (Richtlinie S. 1), kann die Berechnung für eine gesonderte Phase indes unterbleiben. Ab Eintritt in die Oberstufe (August 2029) fällt die Notwendigkeit einer Fremdbetreuung hingegen weg; zugleich ist ab diesem Zeitpunkt der um Fr. 200.– höhere Grundbetrag tatsächlich zu berücksichtigen. C._____'s Steueranteil beträgt Fr. 255.– pro Monat, wobei für weitergehende Ausführungen auf die hierzu bereits gemachten Erwägungen verwiesen sei (E. E/4.4). Im Übrigen erweisen sich die im angefochtenen Urteil aufgeführten Bedarfspositionen als zutreffend. Da keine alternierende Obhut anzuordnen ist, ist die Phase vor Beginn des Kindergartens (Urk. 156 S. 43) bis zum 31. Juli 2021 zu verlängern.

6.4 Bei C._____ ist demnach von folgendem monatlichen Barbedarf auszugehen:

- 68 - – Fr. 1'505.– vom 1. April 2017 bis 31. Juli 2017 (Fr. 1'725.– [Urk. 156 S. 40] - Fr. 400.– [Reduktion Grundbetrag] - Fr. 75.– [Kosten Hobbies/Freizeit/Ferien] + Fr. 255.– [Steueranteil]) – Fr. 3'605.– vom 1. August 2017 bis 28. Februar 2018 (Fr. 3'825.– [Urk. 156 S. 41 f.] - Fr. 400.– [Reduktion Grundbetrag] - Fr. 75.– [Kosten Hobbies/Freizeit/Ferien] + Fr. 255.– [Steueranteil]) – Fr. 3'365.– vom 1. März 2018 bis 31. Juli 2018 (Fr. 3'585.– [Urk. 156 S. 42 f.] - Fr. 400.– [Reduktion Grundbetrag] - Fr. 75.– [Kosten Hobbies/Freizeit/Ferien] + Fr. 255.– [Steueranteil]) – Fr. 3'120.– vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021 (Fr. 3'340.– [Urk. 156 S. 43] - Fr. 400.– [Reduktion Grundbetrag] - Fr. 75.– [Kosten Hobbies/Freizeit/Ferien] + Fr. 255.– [Steueranteil]) – Fr. 2'315.– vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2029 (Fr. 3'340.– [Urk. 156 S. 43] - Fr. 400.– [Reduktion Grundbetrag] - Fr. 75.– [Kosten Hobbies/Freizeit/Ferien] - Fr. 808.– [Reduktion Fremdbetreuungskosten] + Fr. 255.– [Steueranteil], gerundet) – Fr. 1'720.– ab 1. August 2029 bis zu C._____'s Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus (Fr. 3'340.– [Urk. 156 S. 43] - Fr. 200.– [Reduktion Grundbetrag] - Fr. 75.– [Kosten Hobbies/Freizeit/Ferien] - Fr. 1'600.– [Fremdbetreuungskosten] + Fr. 255.– [Steueranteil])

6.5 Da der Beklagte in sämtlichen Phasen genügend leistungsfähig ist (E. E/4.6), hat er dem Gesagten zufolge für den gesamten Barbedarf von C._____ aufzukommen, wobei dieser sich um die Kinderzulagen von Fr. 250.– pro Monat reduziert.

7. Überschussverteilung

- 69 -

E. 7

August 2020 nicht eingetreten. Zugleich wurde den Parteien sowie dem Rechtsbeistand der Verfahrensbeteiligten unter anderem je eine Kopie des Berichts der Beiständin vom 6. August 2020 (Urk. 218) zugestellt (Urk. 220 S. 7 f.). Daraufhin verlangte der Beklagte mit Eingabe vom 20. August 2020, dass dieser Bericht 'aus dem Recht' gewiesen werde (Urk. 221), wogegen die Klägerin opponierte (Urk. 223). Der Antrag des Beklagten wurde mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 abgewiesen (Urk. 234 S. 4). 5. Der Kindsvertreter nahm innert der ihm mit Verfügung vom 31. August 2020 angesetzten Frist (Urk. 222 S. 3) zur Berufungsschrift und Berufungsantwort Stellung (Urk. 224) und die Parteien liessen sich

innert der ihnen mit Verfügung vom 2. Oktober 2020 angesetzten (Urk. 225 S. 3) und danach erstreckten Frist (Urk. 226-227) zu den Äusserungen des Kindsvertreters vernehmen (Urk. 228 und Urk. 231). Vom Beklagten wurde der Antrag gestellt, der Klägerin sei zu verbieten, ohne gerichtliche Zustimmung ihren Wohnsitz zu ändern, und es sei festzustellen, dass sich der Wohnsitz von C._____ vorderhand in F._____ befinde (Urk. 231 S. 4). Auf diesen Antrag wurde mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 nicht eingetreten (Urk. 234 S. 4). Schliesslich wurden die in der Folge eingegangenen Eingaben der Parteien (Urk. 235, Urk. 236, Urk. 239, Urk. 245 und Urk. 248) der jeweiligen Gegenpartei und der Verfahrensbeteiligten zugestellt (Urk. 237/1-2, Urk. 238/1-2, Urk. 242/1-2, Urk. 246 S. 3 und Urk. 249). Genauso wurde die Eingabe der Beiständin vom 11. Dezember 2020 (Urk. 243) sämtlichen Beteiligten zur Kenntnis gebracht (Urk. 244/1-3). Das Verfahren erweist sich nunmehr

- 18 - als spruchreif, weshalb auf einen weiteren Schriftenwechsel sowie auf eine Berufungsverhandlung verzichtet werden kann, was den Parteien mit Verfügung vom 14. Januar 2021 mitgeteilt wurde (Urk. 246 S. 3). B. Prozessuales 1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind die Dispositiv-Ziffern 2, 4, 8-9, 11, 13 und 15-17 des angefochtenen Entscheids. Die Dispositiv-Ziffern 1, 3, 5-7, 10, 12 und 14 blieben unangefochten, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen sind (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Dies ist vorzumerken. 2. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). 3. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dies setzt die genügende Bezeichnung der angefochtenen vorinstanzlichen Erwägungen sowie eine argumentative Auseinandersetzung mit diesen voraus (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3.2; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016, E. 5.3). Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) im Berufungsverfahren eine Relativierung (BK ZPO-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.; Glasl, DIKE-Komm-ZPO, Art. 57 N 22). Ungeachtet dessen ist die Berufungsinstanz bei der Rechtsanwendung weder an die in den Parteieingaben geltend gemachten Argu-

- 19 - mente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGer 2C_124/2013 vom 25. November 2013, E. 2.2.2; Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm et al., ZPO-Komm., Art. 318 N 21; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, S. 652 N 1507). Die dargelegten Anforderungen an die Begründung einer Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016, E. 2.2, nicht publiziert in BGE 142 III 271). 4. Betreffend Kinderbelange gelten die Official- und Untersuchungsmaxime (Art. 55 Abs. 2 ZPO; Art. 58 Abs. 2 ZPO; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht ist demgemäss nicht an die Anträge und tatsächlichen Vorbringen der Parteien gebunden (BGE

128 III 411 E. 3.2.1; BGE 137 III 617 E. 4.5.2) und auch das Verbot der reformatio in peius greift nicht (BSK ZPO-Mazan/Steck, Art. 296 N 30b). Diese Maximen wirken umfassend, d. h. zugunsten sämtlicher Parteien (BGer 5A_745/2014 vom 16. März 2015, E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Trotz Untersuchungs- und Officialmaxime haben die Parteien das Tatsächliche vorzutragen und bei der Sammlung des massgebenden Prozessstoffs mitzuwirken. Insbesondere obliegt es ihnen, dem Gericht das Tatsachenmaterial mit vollständigen und bestimmten Behauptungen zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen (Mitwirkungspflicht; BGer 5A_357/2015 vom 19. August 2015, E. 4.2). Dies gilt verstärkt bei anwaltlicher Vertretung beider Parteien (OGer ZH LE190027 vom 18. Dezember 2019, E. B/3 mit weiteren Hinweisen). 5. Schliesslich können die Parteien bei Verfahren betreffend Kinderbelange im Berufungsverfahren auch dann neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1).

- 20 - C. Obhut 1. Die Vorinstanz beliess die elterliche Sorge über C._____ beiden Parteien und ordnete ab dem 1. Juli 2020 eine alternierende Obhut mit ungefähr hälftigen Betreuungsanteilen an (Urk. 156 Dispositiv-Ziffern 1 und 2). Die Klägerin beantragt berufsungsweise, C._____ sei unter ihrer alleinigen Obhut zu belassen, wobei sie dem Beklagten das eingangs aufgeführte Besuchsrecht einräumen will (Urk. 155 S. 2 f.). Der Beklagte verlangt im Hauptstandpunkt die Abweisung der Berufung (Urk. 173 S. 2). 2. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes die Anordnung einer alternierenden Obhut zu prüfen (Art. 298b Abs. 3ter ZGB). Das Gesetz definiert nicht, bei welchen Betreuungsverhältnissen von einer alternierenden Obhut auszugehen ist. Das Bundesgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, die Bedeutung der "Obhut" reduziere sich auf die "faktische Obhut", daher auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung (BGer 5A_418/2019 vom 29. August 2019, E. 3.5.2). In diesem Sinne wurde zum inhaltsgleichen Art. 298 Abs. 2ter ZGB bereits früher klargestellt, dass die Bestimmung nicht nur bei einer hälftigen Betreuung zur Anwendung gelange, sondern auch dann zum Tragen komme, wenn ein Elternteil sein Kind auch unter der Woche betreuen wolle, anstatt es nur über das Wochenende zu sich auf Besuch zu nehmen (BGer 5A_373/2018 vom 8. April 2019, E. 3.1). Das Gericht hat gestützt auf festgestellte Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit eine sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu stellen, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht. Unter den Kriterien, auf die es bei dieser Beurteilung ankommt, ist zunächst die Erziehungsfähigkeit der Eltern hervorzuheben, und zwar in dem Sinne, dass die alternierende Obhut grundsätzlich nur dann in Frage kommt, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen. Insofern setzt die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren.

- 21 - Allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer alternierenden Betreuungsregelung widersetzt, kann indessen nicht ohne Weiteres auf eine fehlende Kooperationsfähigkeit der Eltern geschlossen werden, die einer alternierenden Obhut im Wege steht. Ein derartiger Schluss könnte nur dort in Betracht fallen, wo die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange

nicht zusammenarbeiten können, mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft. Zu berücksichtigen ist ferner die geographische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern, und die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. In diesem Sinne fällt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten. Weitere Gesichtspunkte sind die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, das Alter des Kindes, seine Wünsche sowie seine Beziehungen zu (Halb- oder Stief-)Geschwistern und seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld. Während die alternierende Obhut in jedem Fall die Erziehungsfähigkeit beider Eltern voraussetzt, sind die weiteren Beurteilungskriterien oft voneinander abhängig und je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls von unterschiedlicher Bedeutung. Das Kriterium der Stabilität und dasjenige der Möglichkeit zur persönlichen Betreuung des Kindes spielen bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse Bedeutung zu. Die Kooperationsfähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die geographische Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert. Folgt aus der Beurteilung, dass eine alternierende Obhut nicht im Kindeswohl ist, ist anhand der vorstehenden Kriterien zu entscheiden, welchem Elternteil die Obhut über das Kind zuzuteilen ist. Zusätzlich ist die Fähigkeit eines jeden Elternteils zu würdigen, den Kontakt zwischen dem Kind und dem andern Elternteil zu fördern (BGE 142 III 612 E. 4.2 - 4.4 mit weiteren Hinweisen). 3. Die Vorinstanz geht aufgrund der durchwegs positiven Effekte einer geteilten Obhut von der Prämisse aus, ein derartiges Betreuungsmodell liege grundsätzlich

- 22 - im Interesse des Kindes. Die Obhut sei daher nur dann einem Elternteil alleine zuzuweisen, wenn einer der in Betracht zu ziehenden Faktoren eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lasse. Vorliegend sei die Erziehungsfähigkeit beider Parteien gutachterlich bestätigt worden und sie seien beide als wichtige Bezugspersonen von C._____ auszumachen. Die Kriterien der persönlichen Beziehung und der Kontinuität und Stabilität würden eher für eine alleinige Obhut der Klägerin sprechen. Bis zum Auszug der Klägerin hätten die Parteien C._____ gemeinsam betreut. Danach sei es bis September 2017 nur zu einzelnen Treffen zwischen C._____ und dem Beklagten gekommen. Nachdem es im September 2017 wieder zu Besuchen gekommen sei, habe die hiesige Kammer für die Zeit vom 20. November bis 15. Dezember 2017 ein Besuchsrecht von vier Stunden an zwei Tagen in der Woche beschlossen. Seit dem 16. Dezember 2017 sehe der Beklagte C._____ jeweils am Montag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie an einem Tag am Wochenende von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr. C._____ besuche darüber hinaus an vier Tagen pro Woche die Krippe und werde in der übrigen Zeit durch die Klägerin betreut. Trotz entsprechenden Anregungen der Klägerin sei es bislang nicht zu einer Ausdehnung des Besuchsrechts gekommen. Da der Beklagte jedoch bereits Kontakt zu C._____ habe und eine Übergangsphase vorzusehen wäre, spreche das bisherige Modell auch nicht per se gegen eine geteilte Obhut. Eine Umstellung der Betreuung stelle für sich genommen noch keine Kindeswohlgefährdung dar. Ohnehin seien Veränderungen in den Verhältnissen bei Kindern im Alter von C._____ an der Tagesordnung. Zudem werde C._____ bereits heute durch verschiedene Personen betreut. Aufgrund der bisher wesentlich grösseren Betreuungsanteile der Klägerin sei diese die Hauptbetreuungs- und Hauptbe-

zugsperson von C._____. Die persönliche Beziehung der Parteien zu C._____ sei jedoch als gleichwertig zu betrachten bzw. es sei davon auszugehen, dass auch der Beklagte eine wichtige Bezugsperson von C._____ sei. Die Gutachterin habe die Beziehung zwischen C._____ und dem Beklagten bereits im Mai 2018 als positiv beurteilt und auch die Klägerin selbst bezeichne diese als gut (Urk. 156 S. 23 ff.). Da beide Parteien eine Reduktion ihres Arbeitspensums auf 80 % in Aussicht gestellt hätten und die jeweiligen Betreuungskonzepte realistisch erscheinen würden und unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Betreuung als gleichwertig zu

- 23 - qualifizieren seien, spreche das Kriterium der persönlichen Betreuung nicht gegen eine geteilte Obhut (Urk. 156 S. 25). Ebenso würden die geographischen Gegebenheiten eine geteilte Obhut begünstigen, weil das örtliche und soziale Umfeld von C._____ auch bei einer Betreuung durch den Beklagten erhalten bliebe (Urk. 156 S. 26). Als entscheidend erachtet die Vorinstanz die Frage, ob die massgeblich durch die Persönlichkeitsstile der Parteien verursachten Konflikte zukünftig zu einer derartigen Mehrbelastung für C._____ führen würden, dass das Kindeswohl deshalb als gefährdet zu erachten sei (Urk. 156 S. 27). Selbst absolut und dauernd fehlende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit würde das Kindeswohl nach Ansicht der Vorinstanz nicht gefährden, wenn der Elternkonflikt vom Kind ferngehalten werden könne. Da es im Rahmen eines Besuchsrechts zu mehr persönlichen Kontakten zwischen den Eltern komme als bei einer hälftigen Betreuung durch die Parteien und da die Parteien sich aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge ohnehin betreffend erziehungsrelevante Fragen regelmässig absprechen müssten, sei ihre fehlende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit von eingeschränkter Relevanz. Zu der von der Klägerin gewünschten Entflechtung komme es auch bei einer alleinigen Obhut nicht. Zudem sei gestützt auf BGE 142 III 617 E. 3.2.3 anzunehmen, dass bei kleinen Kindern und nahe beieinander gelegenen Wohnorten der Eltern ein allfälliger Konflikt weniger schädlich für das Kind sei. Aufgrund dessen, dass beide Parteien grundsätzlich ihren Kommunikationswillen kundgetan hätten, der Elternkonflikt teilweise auch aus prozesstaktischen Gründen "angeheizt" werde, die Beistandschaft deeskalierend wirke und auch von der Mediation und den Psychotherapien der Parteien eine beruhigende Wirkung zu erwarten sei, bestehe die begründete Hoffnung, dass sich der Konflikt derart beruhigen werde, dass normale Gespräche zwischen den Parteien möglich würden. Eine Gefährdung des Kindeswohls sei nicht kausal mit der geteilten Obhut, sondern – wenn überhaupt – mit dem zwischen den Parteien herrschenden Machtkampf verknüpft, den C._____ derzeit noch nicht in seiner Fülle mitbekomme und der mit Abschluss des vorliegenden Verfahrens und nach Durchführung der notwendigen Kinderschutzmassnahmen voraussichtlich ab-schwellen werde. Insgesamt erscheine die Anordnung einer geteilten Obhut mit

- 24 - den im (vorinstanzlichen) Urteil vorgesehenen Betreuungsanteilen deshalb als die dem Kindeswohl am besten dienende Alternative (Urk. 156 S. 27 ff.).

E. 7.1

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein allenfalls resultierender Überschuss ermessensweise auf die daran Berechtigten zu verteilen. Grundsätzlich hat dies nach "grossen und kleinen Köpfen" zu erfolgen, wobei sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles zu berücksichtigen sind. Bei überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen ist der rechnerische Überschussanteil des Kindes unabhängig vom konkret gelebten Standard der Eltern aus erzieherischen und aus konkreten Bedarfsgründen zu limitieren

(BGer 5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.3 mit weiteren Hinweisen; zur Überschussverteilung bei gehobenen Verhältnissen vgl. auch BGer 5A_102/2019 vom 12. Dezember 2019, E. 5.3).

E. 7.2

Der Überschuss des Beklagten errechnet sich anhand seiner Leistungsfähigkeit (E. E/4.6), von welcher der von ihm zu tragende Barbedarf (abzüglich Kinderzulagen) und der geschuldete Betreuungsunterhalt in Abzug zu bringen sind. Es ist demnach beim Beklagten von den folgenden überschüssigen Mitteln auszugehen: – Fr. 4'613.– im April 2017 (Fr. 7'618.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] - Fr. 1'750.– [Betreuungsunterhalt]) – Fr. 2'863.– im Mai 2017 (Fr. 7'618.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] - Fr. 3'500.– [Betreuungsunterhalt]) – Fr. 4'613.– im Juni 2017 (Fr. 7'618.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] - Fr. 1'750.– [Betreuungsunterhalt]) – Fr. 6'363.– im Juli 2017 (Fr. 7'618.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 4'263.– vom 1. August 2017 bis 28. Februar 2018 (Fr. 7'618.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 3'355.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen])

- 70 - – Fr. 4'503.– vom 1. März 2018 bis 31. Juli 2018 (Fr. 7'618.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 3'115.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 4'748.– im August 2018 (Fr. 7'618.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 2'870.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 4'058.– im September 2018 (Fr. 6'928.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 2'870.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 5'483.– vom 1. Oktober 2018 bis 29. Februar 2020 (Fr. 8'353.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 2'870.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 6'612.– vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2021 (Fr. 9'482.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 2'870.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 6'510.– vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2029 (Fr. 8'575.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 2'065.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 7'105.– vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2032 (Fr. 8'575.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 1'470.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen]) – Fr. 8'012.– ab 1. Januar 2033 (Fr. 9'482.– [Leistungsfähigkeit] - Fr. 1'470.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen])

E. 7.3

Da der Überschuss vorliegend nur dem Beklagten und C._____ dienen soll, rechtfertigt sich grundsätzlich nach dem Prinzip der grossen und kleinen Köpfe eine Aufteilung von 2/3 zugunsten des Beklagten und 1/3 zugunsten von C._____. Der Unterhaltsbeitrag würde in Anwendung dieses Grundsatzes indes eine Höhe erreichen, welche mit den konkreten Bedürfnissen nicht mehr zu rechtfertigen wäre. Daher ist C._____'s Überschussanteil für alle Phasen ermessensweise auf pauschal Fr. 500.– festzulegen. Hierfür spricht auch der Umstand, dass C._____ auch am Überschuss der Klägerin (dazu vorne unter E. E/4.6) partizipiert. Zudem sind mit der Arbeitstätigkeit der Klägerin, aufgrund derer sie den erwähnten Überschuss generiert, C._____'s Fremdbetreuungskosten verbunden,

- 71 - welche in die Unterhaltsberechnung miteinzubeziehen sind. In diesem Sinne trägt auch der Beklagte zum Überschuss der Klägerin bei, was zusätzlich ein Abweichen vom üblichen Verteilschlüssel rechtfertigt. Schliesslich ist so überdies dem Umstand Rechnung getragen, dass C._____ auch aufgrund des ausgedehnten Besuchsrechts am Überschuss des Beklagten partizipieren wird. 8. Zusammenfassend ist der Beklagte zu verpflichten, für C._____ monatlich die folgenden Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: – Fr. 3'505.– für April 2017 (Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 1'750.–

[Betreuungsunterhalt] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) – Fr. 5'255.– für Mai 2017 (Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 3'500.– [Betreuungsunterhalt] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) – Fr. 3'505.– für Juni 2017 (Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 1'750.– [Betreuungsunterhalt] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) – Fr. 1'755.– für Juli 2017 (Fr. 1'255.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) – Fr. 3'855.– vom 1. August 2017 bis 28. Februar 2018 (Fr. 3'355.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) – Fr. 3'615.– vom 1. März 2018 bis 31. Juli 2018 (Fr. 3'115.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) – Fr. 3'370.– vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021 (Fr. 2'870.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) – Fr. 2'565.– vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2029 (Fr. 2'065.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 500.– [Überschussanteil])

- 72 - – Fr. 1'970.– ab 1. August 2029 bis zu C.____s Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, auch über die Volljährigkeit hinaus (Fr. 1'470.– [Barbedarf abzüglich Kinderzulagen] + Fr. 500.– [Überschussanteil]) Diese Unterhaltsbeiträge, genauso wie allfällige vom Beklagten bezogene gesetzliche oder vertragliche Familienzulagen, sind an die Klägerin zahlbar, und zwar inskünftig monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Die Zahlungsmodalitäten gelten über die Volljährigkeit hinaus, solange C._____ ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei der Klägerin hat und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen. 9. Indexierung 9.1 Nach Ansicht der Klägerin wären die Unterhaltsbeiträge zu indexieren gewesen, was die Vorinstanz versäumt habe (Urk. 155 S. 40). Wenngleich Art. 286 Abs. 1 ZGB die Indexierung von Unterhaltsbeiträgen in das Ermessen des Gerichts stellt, erscheint dies vorliegend namentlich aufgrund der Dauer der Unterhaltsregelung als sinnvoll und dem Kindeswohl zuträglich. Durch die Koppelung des Unterhaltsbeitrags an die allgemeine Preisentwicklung wird die mit dem Unterhaltsbeitrag beabsichtigte Wirkungsweise auf Dauer sichergestellt. 9.2 Die vorstehend erörterten Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende März 2021, von 100.6 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2022, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{100.6}$ Neuer Unterhaltsbeitrag = 100.6 Fällt der Index unter den Stand von Ende März 2021, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

- 73 - F. Erziehungsgutschriften 1. Gemäss Art. 52fbis Abs. 1 AHVV regelt das Gericht gleichzeitig mit dem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, die Obhut oder die Betreuungsteile nicht miteinander verheirateter Eltern die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. Insoweit erweist sich der Einwand der Klägerin, wonach eine entsprechende Regelung fehle (Urk. 155 S. 40), als richtig. 2. Betreut ein Elternteil das gemeinsame Kind zum überwiegenden Teil, wird ihm die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet (Art. 52fbis Abs. 2 Satz 1 AHVV). Betreuen beide Eltern das Kind zu gleichen Teilen, wird die Erziehungsgutschrift hälftig aufgeteilt (Art. 52fbis Abs. 2 Satz 2 AHVV). Das Alter der Parteien sowie allfällige Beitragslücken (vgl. Urk. 155 S. 40 und Urk. 173 S. 21) sind dabei unerheblich. 3. Die Parteien vereinbarten am 28. November 2016 zusammen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge auch die hälftige Teilung der Erziehungsgutschriften (Urk. 12/1/3). Bis zum Auszug der Klägerin aus dem gemeinsamen

Haushalt der Parteien per 1. April 2017 wären sie grundsätzlich auf dieser Vereinbarung zu be- haften. Ab diesem Zeitpunkt betreute die Klägerin C._____ zum überwiegenden Teil, was auch gegenwärtig der Fall ist und sich künftig nicht ändern wird (vgl. E. C/6.2). Da gemäss Art. 52f Abs. 1 AHVV Erziehungsgutschriften immer für ganze Kalenderjahre angerechnet werden, sind der Klägerin die Erziehungsgut- schriften daher vollumfänglich alleine anzurechnen, ungeachtet der entsprechen- den Vereinbarung der Parteien und des Umstands, dass die Parteien nach C._____s Geburt während drei Monaten einen gemeinsamen Haushalt geführt haben. G. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 12

Oktober 2017 zuständige Beiständin (vgl. Urk. 51) in ihren Schreiben vom 2. Mai 2018 und 27. Februar 2019 die Beziehung zwischen den Parteien als hoch- strittig. Die Übergaben würden jeweils anstatt von der Klägerin von deren Mutter übernommen, damit die Parteien sich nicht persönlich begegnen müssten. Der Beklagte habe zwischenzeitlich jedoch auch Vorwürfe gegenüber der Mutter der Klägerin erhoben (Urk. 119 und Urk. 132E/9). Im Schreiben vom 8. Mai 2019 be- richtet die Beiständin, dass vorerst keine weiteren Gespräche angesetzt worden seien, da die Emotionen "immer wieder erneut" aufbrechen würden, wenn die

- 40 - Parteien gemeinsam anwesend seien (Urk. 132C). Abgesehen von den sehr emo- tionalen Konflikten während der Aufbauphase des damals noch begleiteten Be- suchsrechts im Jahr 2017 (Urk. 132E/5) sind in den von der Vorinstanz edierten Akten der Beiständin zahlreiche weitere Streitigkeiten dokumentiert. Entspre- chend den gutachterlichen Feststellungen stritten sich die Parteien auch über Kleinigkeiten und alltägliche Belange und zeigten sich jeweils nur sehr beschränkt kompromissfähig (Urk. 132E/8 S. 23 f.; Urk. 132E/10 S. 15 ff.; Urk. 132E/14 S. 1, S. 5 ff.). Zudem wird ersichtlich, wie die Situation eskalierte, weil die Parteien die Worte der Gegenpartei als Provokation auffassten, ohne dass der provokative Charakter erkenntlich würde (Urk. 132E/8 S. 3 ff.). Sodann ist von Vorwürfen durchgezogene Kommunikation dokumentiert, und die Parteien gelangten vielfach mit gegenseitigen Vorwürfen an die Beiständin (Urk. 132E/8 S. 9 ff., S. 15 ff., S. 33 ff., S. 45 f.; Urk. 132E/10 S. 33, S. 37; Urk. 132E/14 S. 2 f., S. 7 und S. 13). Immer wieder wird ferner ersichtlich, dass der Beklagte sich über die Beiständin beschwerte (u. a. Urk. 132E/14 S. 1, S. 9). Zudem waren die Übergaben offen- sichtlich oft mit Konflikten verbunden, unabhängig davon, ob sie von der Klägerin oder ihrer Mutter durchgeführt wurden. Auch die mehrfache und äusserst detail- lierte Planung der Übergaben konnte Konflikte augenscheinlich nicht verhindern (u. a. Urk. 132E/10 S. 5; Urk. 132E/14 S. 2 ff., S. 11 ff., S. 16), was sogar dazu führte, dass die Klägerin mehrfach eine Aufzeichnung der Übergaben forderte (Urk. 132E/8 S. 16; Urk. 132E/14 S. 15). Mit der Beiständin wurde zudem verein- bart, dass während der Übergaben nur noch das absolut Nötigste kommuniziert würde und ansonsten Informationen mittels 'Kinderbuch' ausgetauscht würden (Urk. 132C; Urk. 132E/14 S. 11).

E. 13

April 2021, 09:00 Uhr]) zu ermitteln. Als steuerrechtlich relevante Faktoren sind bei beiden Parteien die folgenden zu berücksichtigen: F._____ (Wohnort), konfessionslos, geschieden (vgl. Urk. 135/53 und Urk. 137/53). Die Klägerin wird zum Einzelertariff und der Beklagte zum Grundtariff besteuert. Bei der Klägerin ist von keinem steuerbaren Vermögen

auszugehen (Urk. 137/53). Zu ihrem Nettojah-
reseinkommen von Fr. 94'176.– (Fr. 91'176.– + Kinderzulagen von 12 x Fr. 250.– [vgl. E. E/3.4 und Urk. 137/52]) sind
Kinderunterhaltsbeiträge von jährlich Fr. 30'780.– hinzuzurechnen (vgl. nachfolgend unter
E. E/8) und alsdann die fol- genden Abzüge vorzunehmen: Verpflegung Fr. 1'280.– [80 %
von Fr. 1'600.–; Urk. 137/53]; Fahrkosten Fr. 391.–; Pauschalabzug Berufsausübungskosten
von 3 % des Nettolohns Fr. 2'735.–; Aus- und Weiterbildungskosten Fr. 500.–;
Fremdbetreuungskosten Fr. 9'500.– (vgl. nachfolgend unter E. E/6.3); Abzug Ver-
sicherungen Klägerin und C._____ Fr. 3'900.–; Kinderabzug Fr. 9'000.–. Es resul- tiert
daraus eine voraussichtliche monatliche Steuerlast (Staats-, Gemeinde- und direkte
Bundessteuer) von Fr. 1'030.–. Hiervon ist der auf die Unterhaltsbeiträge entfallende
Steueranteil (Fr. 30'780.– / [Fr. 94'176.– + Fr. 30'780.–] = 0.25) aus- zuscheiden und
C._____ anzurechnen (5A_311/2019 vom 11. November 2020, E. 7.2 u. a. mit Verweis auf
Jungo/Arndt, Barunterhalt der Kinder: Bedeutung von Obhut und Betreuung der Eltern, in:
FamPra.ch 2019, S. 758 Fn. 38). Bei der Klä- gerin sind demnach Steuern von Fr. 775.– pro
Monat zu berücksichtigen. Beim Beklagten ist von einem steuerbaren Vermögen von Fr.
975'946.– auszugehen (Urk. 135/53 S. 6) und von seinem Jahresnettoeinkommen von Fr.
150'816.– sind die folgenden Abzüge vorzunehmen: Versicherung Fr. 2'600.–;
Pauschalabzug Berufsauslagen von Fr. 5'520.– (kein Parkplatz; Fr. 460.– pro Monat für Home-
- 62 - office [1/3 Mietzins]; vgl. Urk. 135/53 S. 27); Unterhaltsbeiträge Fr. 30'780.–. Die
beim Beklagten monatlich anfallende Steuerlast (Staats-, Gemeinde- und direkte
Bundessteuer) beläuft sich demzufolge auf Fr. 1'850.–.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.